Erarbeitung des Regionalplans Düsseldorf (RPD)
13. Synopse (04.10.2016)
der Anregungen und Bedenken
Öffentlichkeitsbeteiligung

Inhalt

Ö-2016-10-04-A Ratingen 3
Ö-2016-10-04-B Wuppertal 3
Ö-2016-10-04-C Ratingen- 4
Ö-2016-10-04-D Niederkrüchten 5
Ö-2016-10-04-F Grevenbroich 7
Ö-2016-10-04-G Wuppertal 9
Ö-2016-10-04-I Wuppertal 11
Ö-2016-10-04-K Straelen 12
Ö-2016-10-04-L Mettmann 24
Ö-2016-10-04-M Meerbusch 24
Ö-2016-10-04-R Wuppertal 29
Ö-2016-10-04-T Jüchen 32
Ö-2016-10-04-U Meerbusch 33
Ö-2016-10-04-V Heiligenhaus 33
Ö-2016-10-04-Y Wuppertal 36
Ö-2016-10-04-Z Heiligenhaus 36
Ö-2016-10-04-AA Wuppertal 38

Ö-2016-10-04-AC Meerbusch 41
Ö-2016-10-04-AD Meerbusch 42
Ö-2016-10-04-AE Schwalmtal 43
Ö-2016-10-04-AF Meerbusch 44
Ö-2016-10-04-AH Meerbusch 44
Ö-2016-10-04-AN Rommerskirchen 45
Ö-2016-10-05-AK Rommerskirchen 45
Ö-2016-10-06-AU Rommerskirchen 45
Ö-2016-10-04-AQ Rommerskirchen 47
Ö-2016-10-04-AR Rommerskirchen 49
Ö-2016-10-04-AZ Wuppertal 51
Ö-2016-10-04-BO Mettmann 52
Ö-2016-10-04-BP Mettmann 55
Ö-2016-10-04-BQ Mettmann 57
Ö-2016-10-04-BR Wuppertal 59
Ö-2016-10-04-CH Wuppertal 61
Ö-2016-10-04-CI Wuppertal 62
Ö-2016-10-04-CJ Wuppertal 63
Ö-2016-10-04-CK Wuppertal 64
Ö-2016-10-04-CL Wuppertal 64

Abs.	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung (Kenntnisnahme/ Fundstelle der Bewertung)

	Ö-2016-10-04-A Ratingen Dokument 264536/2016	**Hinweise:** ➔	
01	Betreff: Deponie Ratingen-Breitscheid – Widerspruch Ich bin gegen eine weitere Deponie in Breitscheid-Gründe: 1) Stadt Ratingen (Stadtrat und Verwaltung) sowie Kreis Mettmann sind sich einig: Tongrube Neiskamp kein geeigneter Deponiestandort. Das Deponieplanzeichen sollte aus fachlichen Gründen aus dem Regionalplan entfernt werden. 2) Begründung: - Nähe zur Wohnbebauung (Immissionsschutz) - Potenzielle Risiken für Grundwasser - Erhebliche rechtliche Bedenken gegen Werksdeponie - Natur- und Artenschutz - Erheblicher eingriff in wertvolles Biotop - Kein Bedarf und kein öffentliches Interesse Somit kein Bedarf für weitere Deponie in Breitscheid weder für DK I, noch DK II und DK III		Ratingen-PZ2ea-1

	Ö-2016-10-04-B Wuppertal Dokument 265036/2016	**Hinweise:** ➔	
01	Betr.: Regionalplan, Karte 20, S. 57, 63, 350, 371 Zur Ausweisung der Fläche Wuppertal-Vohwinkel, zwischen der Ladebühner Straße und der Bahnstrasse bzw. Buntenbeck als Nachnutzung einer gewerblich genutzten Fläche bzw. zur Umwidmung in eine Industriefläche nehme ich hiermit wie folgt Stellung: Sehr geehrte Damen und Herren der Planungsstelle, mit erschrecken habe ich im neuen Regionalplanungsentwurf gelesen, dass an o.g. Stelle ein neues Asphaltmischwerk geplant und möglicherweise gebaut werden soll. Da wir seit geraumer Zeit in Wuppertal Ortsteil Nächstebreck bereits ein solches Werk haben, kann ich nun auf die Erfahrungen zurückgreifen, die die dort ansässigen Anwohner gemacht haben. Immer wieder wird von den dort lebenden Mitbürgern beklagt, dass es zu ausgesprochen großen und häufigen Geruchsbelästigungen kommt, Dies liegt insbesondere daran, dass das Werk in einer Talsenke erstellt wurde und der Abgaskamin nun auf Höhe der		Wuppertal-PZ1ed

	Ö-2016-10-04-B Wuppertal Dokument 265036/2016	**Hinweise:** ➔	
	Wohnbebauung endet. Eine vergleichbare Topographie liegt hier im neuen Planungsbereich vor, so dass auch hier mit enormen Belästigungen zu rechnen ist. Ist es denn wirklich nötig, dass am Talanfang und am Talende also im Osten und im Westen ein großes AMW steht? Des Weiteren sind die Emissionen einer solchen Anlage, die mit Braunkohlestaub befeuert wird gesundheitsschädlich. So ist damit zu rechnen, dass sich Schwermetalle im Feinstaub in unseren Gärten ansammeln, als direkte Anwohnerin sorge ich mich um meine Lebens- und Wohnqualität. Besonders wichtig erscheint mir, dass die Stadtverwaltung in Wuppertal, besonders in den letzten Jahren, versucht Wuppertal attraktiver und familienfreundlicher zu machen. Im Bereich entstanden neue Passivhaussiedlungen, die Nordbahntrasse (Rad.- und Fußweg) wurde errichtet und gerade kürzlich wurde der " Tescher Stich " eingeweiht, der nun unmittelbar vor dem Asphaltmischwerk endet. Was für eine einladende Aussicht nach einer herrlichen Radtour durch das Bergische Land! Diese Bemühungen unserer Kommune sehe ich allerdings durch diese Planung gefährdet. Ein Asphaltmischwerk ist nicht familienfreundlich und förderlich für die Lebensqualität ist es auch nicht. Ich bitte um Prüfung ,ob die Umwidmung in eine Industriefläche nicht abgewendet werden kann ,		

	Ö-2016-10-04-C Ratingen- Dokument 263792/2016	**Hinweise:** ➔	
01	Betreff: Widerspruch gegen Deponie Ratingen-Breitscheid Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren! Ich bin gegen eine weitere Deponie in Breitscheid - Gründe: 1) Stadt Ratingen (Stadtrat und Verwaltung) sowie Kreis Mettmann sind sich einig; Tongrube Nelskamp ist kein geeigneter Deponiestandort. Das Deponieplanzeichen sollte aus fachlichen Grünen aus dem Regionalplan entfernt werden. 2) Begründung;. Nähe zur Wohnbebauung (Immisionschutz) . Potenzielle Risiken für Grundwasser . erhebliche rechtliche Bedenken gegen Werksdeponie . Natur- und Artenschutz . erheblicher Eingriff in wertvolles Biotop . kein Bedarf und kein öffentliches Interesse Somit kein Bedarf für eine weitere Deponie in Breitscheid weder für DK i, noch DK II und DK III.		Ratingen-PZ2ea-1

	Ö-2016-10-04-D Niederkrüchten Dokument 289160/2016	**Hinweise:** ➔	
01	Betreff: Stellnungnahme zum 2. Entwurf der Regionalplanung Düsseldorf anbei übersende ich Ihnen die zweite Stellnungnahme der Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) Niederkrüchten-Schwalmtal. (See attached file: 2. Stellungnahme zur Regionalplanung.doc)		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
02	im Nachgang zu meiner Stellungnahme vom 15.09.2016, weitergeleitet durch den Kreis Viersen am 20.09.2016, möchte ich folgenden Ausführungen zum Entwurf des Regionalplanes Düsseldorf hinzufügen. FREIRAUM Schutz von Natur und Landschaft (Kapitel 4.2.1 – G2) In den BSN sollen die Kernbereiche des landesweiten und regionalen Biotopverbundes als Naturschutzgebiete festgesetzt werden. Die nicht als Naturschutzgebiete festgesetzten Flächen innerhalb der BSN, soweit sie nicht künftig als solche festgesetzt werden, sollen zur Ergänzung und Sicherung der Naturschutzfestsetzungen als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt werden. Aus unserer Sicht überschreitet hier der Entwurf des Regionalplanes die Kompetenz der Regionalplanung im Verhältnis zur Unteren Landschaftsbehörde, welche im Rahmen der Festsetzungen des Landschaftsplanes für die Ausweisung von Naturschutzgebieten zuständig ist. Durch die o.g. Formulierung im Grundsatz 2 „sollen“, entsteht hier der Eindruck eines „MUSS“. Demnach sind im Rahmen der Festlegung des Landschaftsplanes alle als BSN ausgewiesen Flächen der Regionalplanung, zum Zusammenschluss des regionalen Biotopverbundes als Naturschutzgebiete auszuweisen. Eine solche Ausweisung würde alleine durch die interpretationswürdige Formulierung zu Problemen und sicherlich auch zu Klageverfahren im Rahmen der Landschaftsplanung führen. Nachweislich muss es auch fachlich sinnvoll und nachgewiesen sein, dass großflächige BSN-Ausweisungen zwangsläufig zu Naturschutzgebieten ausgewiesen werden. Ich bitte daher, die Formulierung im Kapitel 4.2.1 – G2 „sollen“ durch kann zu ersetzen! Allein durch eine solche Formulierung würden die für die Ausweisung von Naturschutzgebieten zuständigen Behörden gezwungen werden, die notwendigen Voraussetzungen explizit zu prüfen und nicht generell alle ausgewiesenen BSN-Flächen mit der Ausweisung als NSG zu belegen. Gem. § 18 Abs. 2 LPIG ist es Aufgabe des Regionalplanes in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan, die Darstellung der regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu regeln. Die Entscheidung, welche Teile von Natur und Landschaft als Schutzgebiete nach Maßgabe der Gebietskategorien der §§ 23-29 BNatSchG ausgewiesen werden, steht hingegen nach § 20 Abs. 2 i.V.m. § 22 Abs. 1 BNatSchG im planerischen Ermessen des Trägers der Landschaftsplanung. Hier steht die Entscheidung über eine Unterschutzstellung im pflichtgemäßen Ermessen des zuständigen Trägers der Landschaftsplanung. Er verfügt über ein Entschließungs- und Auswahlermessen auch dann, wenn Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit eines Teils von Natur		Kap.4.2Allgemein

	und Landschaft gegeben sind. Eine solche Abgrenzung der Kompetenzen der Regionalplanung im Verhältnis zur Landschaftsplanung lässt sich hier vorliegend auch nicht mit dem Hinweis ausräumen, dass die Aussage G2 nur ein Grundsatz und keine Zielformulierung darstellt. § 21 Abs. 4 BNatSchG bietet zudem verschiedene Möglichkeiten eine dauerhafte Gewährleistung des Biotopverbundes sicherzustellen. Hier können durch langfristig vereinbarten Vertragsnaturschutz Regelungen getroffen werden, den Biotopverbund sicherzustellen.	
03	Schutz der Natur (Kapitel 4.2.2 – Z1 und Z2) Durch die großflächige Ausweisung von BSN im Regionalplan, kommt dieses Gebiet nach den formulierten Zielen 1 und 2 eine Art Vorranggebiet gleich. Dies ist aus unserer Sicht rechtswidrig, da in der bereichsscharfen zeichnerischen Festlegung auch Flächen im Bereich des Elmpter Waldes einbezogen wurden, die nicht für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung des Biotopverbundes zur Verfügung stehen, da diese dauerhaft land- und forstwirtschaftlich genutzt werden. Die betroffenen land- und forstwirtschaftlichen Flächen stehen dem Biotopverbund somit nicht zur Verfügung. Im GEP´99 wird daher in Z1 des Kapitels 2.4 zur Umsetzung des Naturschutzzieles auf den vertraglichen Naturschutz verwiesen. Ein solcher Ansatz (Hinweis) fehlt im aktuellen Entwurf gänzlich. Durch die erneute Änderungen im Entwurf (Stand Juni 2016) und der damit einhergehenden großflächigeren Ausweisung von BSN-Flächen im Elmpter Wald, ist erkennbar, dass sich der Plangeber nicht ausreichend mit den verschiedenen Gebieten deren bisheriger Nutzung auseinandergesetzt hat. Aus rechtlicher Sicht sollte eine bereichsscharfe zeichnerische Festlegung von BSN-Flächen daher nur auf solche Bereiche entfallen, die für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von wertvollen Biotopen und den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes auch tatsächlich zur Verfügung stehen.	Niederkrüchten-PZ2da

04	Rücknahme von ausgewiesenen BSN-Flächen aus dem GEP´99 Auf den kartographischen Darstellungen des Kreises Viersen, hier im Detail der Gemeinden Niederkrüchten und Brüggen, ist auffällig, dass im Bereich „Dilborner Wald“ im Verhältnis zur Festlegung im GEP´99, große Flächen im Regionalplanentwurf nicht mehr als BSN-Flächen ausgewiesen wurden. Hier stellt sich die Frage warum? Wer hat die Feststellung getroffen, dass diese Flächen nicht mehr schutzwürdig sind oder zum Zusammenschluss des landesweiten Biotopverbundes nicht wertvoll erscheinen? Hat der Naturschutz hier keinen Erfolg? Verwunderlich ist hier auch, dass es sich ausschließlich um Flächen eines einzelnen Waldeigentümers handelt! Ich bitte, der ausgeführten Argumentation zu folgen und den Regionalplan Düsseldorf dahingehend zu verändern.	Niederkrüchten-PZ2da

	Ö-2016-10-04-F Grevenbroich Dokument 291269/2016	**Hinweise:** ➔	
01	Betreff: Gemeinsame Stellungnahme des Aero-Club Grevenbroich-Neuss e.V. und der Segelflugplatzgesellschaft Grevenbroich mbH zum Entwurf des Regionalplans Düsseldorf gern. § 13 Abs. 1 LPIG Ihr Zeichen: 32.01.01.01-08 die Segelflugplatzgesellschaft Grevenbroich mbH ist Eigentümerin des vom Aero-Club Grevenbroich-Neuss e.V_ betriebenen Segelflugplatzes „Gustorfer Höhe". Der Flugplatz befindet sich unmittelbar südlich der im Regionalplan unter der Nr. 31 (Eisbachtal) ausgewiesenen Vorrangfläche für Windkraft-anlagen und stellt die einzige Möglichkeit zur Ausübung des Segelflugsports im Rhein-Kreis Neuss dar. Das Gelände und die Baulichkeiten wurden in den Jahren 1994 bis 2002 unter Einsatz von Eigenmitteln und erheblicher öffentlicher Fördermittel des Landes NRW errichtet. Der Segelflugplatz, der regelmäßig an den Wochenenden stattfindende Flugbetrieb und nicht zuletzt das jährlich im September stattfindende Flugplatzfest haben im Laufe der Zeit eine gute Akzeptanz in der Bevölkerung gefunden und tragen sicherlich zu einer Steigerung der Attraktivität des Naherholungsgebietes auf der Gustorfer Höhe bei. Im Verlauf der letzten Jahre sind zwei Windkraftfelder in geringer Distanz zum Flugplatz errichtet worden. Diese befinden sich ca. 1,5 km nördlich auf dem Gebiet der Gemeinde Jüchen (4 WKA) und ca_ 2,5 km südlich auf der Königshovener Höhe (Stadt Bedburg, 21 WKA!). Unter dem Aspekt der notwendigen Förderung erneuerbarer Energien haben Segelflugplatzgesellschaft und Verein seinerzeit keine Einwände gegen diese Projekte erhoben.		Grevenbroich-PZ2ed Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein

	Ö-2016-10-04-F Grevenbroich Dokument 291269/2016	**Hinweise:** ➔	
	Der Aero-Club Grevenbroich-Neuss e.V. betreibt auf der Gustorfer Höhe mit acht vereinseigenen Segelflugzeugen eine intensive Segelflugausbildung (z.Zt. ca. 20 Flugschüler, 6 ehrenamtliche Fluglehrer), zusätzlich werden neben Übungsflügen im Flugplatzbereich während der Saison Strecken-flüge über Distanzen von bis zu 700 km durchgeführt. Gestartet wird ausschließlich an einer Winde. Im Frühjahr 2016 hat der Verein aus Umwelt- und Kostengründen eine Elektrowinde angeschafft. Zur Bereitstellung der für den Startvorgang notwendigen Energie wurde ein entsprechend dimensioniertes Kabel an die beiden Startstellen verlegt. Die Energieeinspeisung erfolgt durch die auf dem Dach der Flugzeughalle installierte Photovoltaikanlage oder alternativ bei schlechten Wetterbedingungen aus dem öffentlichen Stromnetz. Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe eines Flugplatzes stellen ein nicht zu unterschätzendes Sicherheitsrisiko dar. Nach den luftverkehrsrechtlichen Vorschriften ist bei derartigen Hindernissen im Vorbeiflug ein horizontaler und vertikaler Sicherheitsabstand von 150 m einzuhalten. Modeme Windkraftanlagen verfügen über eine Höhe von bis zu 200 m über Grund. Nach den uns aus einer vorhergehenden Anfrage vorliegenden Planungen soll die Nabenhöhe der für das Eisbachtal geplanten WKAs bei 141 m liegen und der Rotordurchmesser bei 114 m, so dass sich eine Gesamthöhe von 198 m über Grund ergibt. Die durchschnittliche Ausklinkhöhe bei Windenstarts auf der Gustorfer Höhe liegt bei 350 bis 400 m. Im Gegensatz zu Flugzeugschleppstarts ist der Pilot nach einem Windenstart zunächst auf die Suche nach thermischen Aufwinden in der unmittelbaren Umgebung des Flugplatzes angewiesen. Bei einer Ausweitung des Windkraftfeldes „Eisbachtal" in südlicher Richtung käme es somit zu einer erheblichen Einschränkung des jetzt im Schul- und Übungsflugbetrieb nach dem Windenstart genutzten Luftraumes, da die Entfernung vom westlichen Flugplatzende zur nächsten WKA dann günstigstenfalls bei 800 m liegen dürfte. Die Nutzung einer „Nordplatzrunde" für Segelflugzeuge z.B. bei Veranstaltungen oder bei Startunterbrechungen durch Seilriss wäre nicht mehr möglich. Insgesamt wäre der gesamte nördlich des Flugplatzes gelegene Luftraum auf Grund der vorgeschriebenen Sicherheitsabstände unterhalb einer Flughöhe von 350 m nicht mehr nutzbar. Einen weiteren u.E. bisher wenig beachteten Risikofaktor bilden die aerodynamischen Auswirkungen von WKAs durch die Bildung von Wirbelschleppen. Im Falle einer Ausweitung des Windkraftfeldes „Eisbachtal" wäre hier bei nordöstlichen Wetterlagen der Endanflug auf die Landebahn 09 der Gustorfer Höhe betroffen. In einem umfangreichen Gutachten der FH Aachen wird eine Gefahr für Luftfahrzeuge gesehen, welche in einem Abstand von weniger als 7 Rotordurchmessern den Nachlauf einer Windenergieanlage durchfliegen. 5.3.3 Zusammenfassung Aus den vorangehenden Untersuchungen muss geschlussfolgert werden, dass für Abstände <7 Rotordurchmesser im Nachlauf einer Windenergieanlage eine konkrete Gefahr für ein Luftfahrzeug besteht. Dieser		

	Ö-2016-10-04-F Grevenbroich Dokument 291269/2016	**Hinweise:** ➔	
	Bereich muss gemieden werden. Das Kriterium hierfür sind die zu erwartenden signifikanten Böen und Windscherungen, die ein erhebliches Aussteuern durch den Piloten verlangen. Dies lenkt die Aufmerksamkeit von den eigentlichen Aufgaben in Flugplatznähe, beispielsweise das Beobachten anderer Verkehrsteilnehmer und die Landevorbereitung, unzulässig ab. Zitat aus: Windenergieanlagen in Flugplatznähe, Gutachten zur Feststellung notwendiger Mindest-abstände von Windenergieanlagen zu Flugbetriebsräumen an Flugplätzen der allgemeinen Luftfahrt unter Berücksichtigung sämtlicher Luftfahrzeugklassen, insbesondere auch der im Luftsport verwendeten, Prof Dr.-Ing. Frank Janser et al., Dezember 2015 Nach den vorausgegangenen Ausführungen ist durch eine Ausweitung des Windkraftfeldes „Eisbachtal" im Wesentlichen der lokale Segelflugbetrieb auf der Gustorfer Höhe beeinträchtigt. Auf Grund geographischer und flugsicherungsrechtlicher Gegebenheiten (Kontrollzonen Düsseldorf und Mönchengladbach im Osten bzw. Norden) werden Überlandflüge von der Gustorfer Höhe vorwiegend in südöstlicher Richtung (Bergisches Land, Sauerland) oder südwestlicher Richtung (Eifel) durchgeführt. Die Rückkehr erfolgt dann ebenfalls meist aus südlicher Richtung. Hier hat sich in der Vergangenheit wiederholt gezeigt, dass selbst durch das (noch) überschaubare Windkraftfeld auf der Königshovener Höhe der sichere Endanflug mit einem Segelflugzeug behindert werden kann. Der weitere Ausbau von Windkraftanlagen auch in der erweiterten Flugplatzumgebung (s. Planungen Jüchen) würde die Möglichkeiten des Überlandfluges mit Segelflugzeugen auf der Gustorfer Höhe erheblich einschränken. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der im Regionalplan vorgesehene Ausbau der Windkraftfelder in der Umgebung der Gustorfer Höhe (hier insbesondere 31 Eisbachtal und 007 Königshovener Höhe) die sichere Abwicklung des Segelflugbetriebes auf der Gustorfer Höhe in Frage stellen würde. Es verwundert, dass die Existenz des Segelflugplatzes bei den Planungen offenbar keinerlei Berücksichtigung gefunden hat. In letzter Konsequenz ist zu befürchten, dass die Einschränkungen zu einer Abwanderung der Mitglieder in Nachbarvereine führen und der Bestand des Segelflugplatzes auf längere Sicht gefährdet ist. In diesem Zusammenhang ist ferner anzuführen, dass der Aero-Club Grevenbroich-Neuss e.V. seit Jahren erfolgreich Jugendarbeit leistet. Die Jugendgruppe besteht derzeit aus etwa 30 aktiven Mitgliedern. Auch die Jugendarbeit wäre letztlich gefährdet, sofern Mitglieder aufgrund mangelnder Attraktivität des Segelflugsportes auf der Gustorfer Höhe abwandern.		

	Ö-2016-10-04-G Wuppertal Dokument 291389/2016	**Hinweise:** ➔	
01	Betreff: Stellungnahme zum Entwurf des neuen Regionalplans Düsseldorf Sehr geehrte Damen und Herren!		

	Ö-2016-10-04-G Wuppertal Dokument 291389/2016	**Hinweise:** ➔	
	Mein Bezug auf den neuen aktuellen Entwurf des Regionalplans im Bereich Wuppertal Nord (Katernberg) zur Bebauung einer Forensik auf der "Kleinen Höhe". Es kann nicht sein, das die Stadt Wuppertal für die FORENSIK sowie das zusätzlich seit den 70er Jahren geplante GEWERBEGEBIET, keinen geeigneteren Standort gefunden hat, obwohl es hier genug Brachflächen gibt sowie den Bau auf Lichtscheid fortzuführen, da dies 1.) erschlossen ist - 2.) weniger Kosten verursachen würde - 3.) das Grundstück sowieso dem Land gehört. Stattdessen wird hier ein kompletter Grünzug (Biotopverbund) der von Düsseldorf über Erkrath weiter zwischen Neviges und Wuppertal d.h. Kleine Höhe bis hin nach Dortmund sich erstreckt, unterbrochen und teilweise vernichtet, was hier vollkommen unverständlich ist. Der Biotopverbund dient der nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und ist durch die EU - Richtlinien 92/43 sowie durch das BUNDESNATURSCHUTZGESETZ in der Fassung von 2002 geschützt.Maßgebend sind hier die Absätze 2-4 in § 3. (2) Der Biotopverband dient der nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier - und Pflanzenarten ....einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. (3) Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Bestandteile des Biotopverbunds sind...Naturschutzgebiete und Teile von Landschaftsschutzgebieten, wenn sie zur Erreichung des in Absatz 2 genannten Zieles geeignet sind. (4) Die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind durch geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um einen Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten! Die "Kleine Höhe" besitzt hochwertige Ackerflächen und ist auch ein Rückzugsort für sämtliche Tierarten wie z.b. den Rotmilan, der seit Jahren immer noch auf der Roten Liste steht. Ich bitte um Stellungnahme, warum hier die Natur systematisch zerstört wird.....egal ob Forensik, Gewerbegebiet oder sonstiges!!!!		Wuppertal-PZ1c

	Ö-2016-10-04-I Wuppertal Dokument 292777/2016	**Hinweise:** ➔	
01	Betreff: Stellungnahme zum Regionalplan Düsseldorf im Anhang erhalten Sie meine private Stellungnahme zum zweiten Entwurf des Regionalplans Düsseldorf. In dem vorliegenden Entwurf ist vorgesehen, in Wuppertal-Vohwinkel (südwestlich von Dornap / Knäppersteich) eine Fläche als GIBZ auszuweisen (siehe Kartenausschnitt). Dazu möchte ich folgendes feststellen: die besagte Fläche wird seit Jahrzehnten hauptsächlich für die Lagerung von Gesteinsmaterial genutzt. Ihrer Weiterentwicklung zu einem Industriegebiet (Zweck: Errichtung eines großen Asphaltmischwerks) steht entgegen, dass die Zuwegung dafür überhaupt nicht geeignet ist. Das Areal wird von der Ladebühner Straße durch den Bahndamm der Eisenbahn-strecke nach Essen vollständig abgeriegelt. Die Erschließung erfolgt ausschließlich über eine kleine, für Lastkraftwagen einspurige, Unterführung (siehe Foto). Darüber hinaus verfügt das Gelände über keine weitere für Großfahrzeuge taugliche Zufahrt. Somit ist auch kein zweiter Rettungsweg vorhanden. Diese Situation ist unter dem Sicherheitsaspekt betrachtet weder für den Regelbetrieb, noch im Falle eines an der Industrieanlage auftretenden großen Störfalls zu verantworten.		Wuppertal-PZ1ed

	Ö-2016-10-04-I Wuppertal Dokument 292777/2016	**Hinweise:** ➔	
	[redacted]		

	Ö-2016-10-04-K Straelen Dokument 292903/2016	**Hinweise:** ➔	
01	Betreff: Stellungnahme RPD mit 3 Anlagen in der Anlage überreiche ich Ihnen vorab per email meine Stellungnahme mit 3 Anlagen zum 2. Entwurf des Regionalplans Düsseldorf. Eine Unterschriebene Stellungnahme folgt auf dem Postweg. als Grundeigentümer land- und forstwirtschaftlicher Flächen im Kreis Kleve in den Gemeinden Straelen und Wachtendonk, bin ich direkt von den Festlegungen im Regionalplan Düsseldorf (RPD) betroffen und nutze hiermit meine Möglichkeit, eine Stellungnahme zum 2. Entwurf des RPD abzugeben.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
02	Laut Kartenwerk des 2. Entwurfs des RPD sind meine nachfolgenden Grundstücke als Kernbereich (Stufe 1, herausragende Bedeutung) des Biotopverbundes und somit als BSN parzellenscharf eingezeichnet: A[redacted] verschiedene Grundstücke mit einer gesamten Größe von ca. 150 ha. (s. Anlage 1) Hier werden parzellenscharf Grundstücke als Kernbereich des Biotopverbundes und somit als BSN		Straelen-PZ2da Wachtendonk-PZ2da

	Ö-2016-10-04-K Straelen Dokument 292903/2016	**Hinweise:** ➔	
	ausgewiesen die: 1. als Hofstelle ein landwirtschaftliches Unternehmen dient [redacted]; 2. als Acker und Grünland konventionell landwirtschaftlich bewirtschaftet werden; 3. nicht aufgenommen sind im Biotopkataster des LANUV, was einen klaren Beweis ist für eine in vielen Fällen fachlich unbegründete Auswahl von Parzellen; 4. im LEP nicht als Gebiet für den Schutz der Natur (GSN) aufgenommen wurden; 5. als forstwirtschaftliche Fläche größtenteils mit Pappeln, Kiefern, Lärche, Thuja und Fichte bestockt ist und den Kernbestand meines forstwirtschaftlichen Betriebes ausmacht; 6. auf nur eine Uferseite der Niers bis zu 1,4 km breit ist, was für den gesamten Biotopverbund der Niers außergewöhnlich breit ist; 7. angrenzen an Kanalartig ausgebaute Abschnitte der Niers und deswegen als Fläche mit untergeordneter Bedeutung, kein Kernbereich kann sein. B. [redacted] ca. 18 ha. (s. Anlage 2) Hier wird parzellenscharf ein Grundstück als Kernbereich des Biotopverbundes und somit als BSN ausgewiesen der: 1. größtenteils mit Hybridpappeln bestockt ist; 2. rundherum umgeben ist von konventionell bewirtschaftete Ackerflächen und deswegen eine Fläche mit untergeordneter Bedeutung ist. Deswegen kann es kein Kernbereich sein. Sie kann auch keine „Pufferfläche“ für die Kernbereiche sein, aus dem einfachen Grund, dass Sie zu weit weg liegt von den „natürlichen bzw. naturnahe und halbnatürliche Abschnitte“ in den Kernbereich. Sie kann auch keine „zu entwickelnde Verbindungsfläche“ sein, weil sie keine Verbindung darstellt zu andere Kernbereiche. C. Forderungen betreffend meine Grundstücke 1. Ich fordere eine Rücknahme der Ausweisung als Kernbereich des Biotopverbundes und als BSN der hier unter A. und B. erwähnten Straelener bzw. Wachtendonker Flächen. 2. Auf den unter A. und B. erwähnten Flächen soll hier eine erheblich reduzierte Fläche als Biotopverbund Stufe 2 (besondere Bedeutung) und BSLE ausgewiesen werden. 3. Landwirtschaftliche Flächen und Hofstellen inkl. Flächen für eine Weiterentwicklung des Betriebes werden nicht als Biotopverbund ausgewiesen, sondern nur als BSLE 4. die BSN-Flächen sollen wie im derzeit gültigen Regionalplan (GEP 99) als Suchraum aufgenommen werden und nicht wie jetzt vorliegend im 2. Entwurf parzellenscharf ausgewiesen werden. Der Regionalplan ist ein Rahmenplan und darf nicht in die Planungshoheit der Kreise und Kommunen eingreifen.		
03	D. Weiteren allgemeine Kritikpunkten am Entwurf RPD Zu 2.2 Kulturlandschaft, S. 28 ff In G2 auf Seite 29 wird festgeschrieben, dass „die zugrundeliegenden Nutzungsmuster der Denkmäler		Kap. 2.2-G2

	Ö-2016-10-04-K Straelen Dokument 292903/2016	**Hinweise:** ➔	
	wegen ihres historischen Zeugniswertes gesichert werden sollen“. Zur Erhaltung dieser Denkmäler ist die Erzielung von Einkünfte aus vielfältige Nutzungsmöglichkeiten erforderlich. Unter anderem auch wegen der Abschaffung der Denkmalförderung in NRW, wird eine „Museale Käseglocke“ dazu führen, dass die Erhaltungsaufwendungen nicht mehr getragen werden können von den Eigentümern. Um Unklarheiten zu vermeiden soll die Beibehaltung der Möglichkeit zur Nutzungsänderung von alle Denkmäler und kulturlandschaftsprägenden Gebäuden, inklusive den landwirtschaftlichen Gebäuden die durch den Strukturwandel der Landwirtschaft zunehmend Ihre ursprüngliche Nutzung verlieren, hier in G2 ausdrücklich erwähnt werden.		
04	4.2 Schutz von Natur und Landschaft Zu 4.2.1 Allgemeine Vorgaben, S. 102 ff Bereits einleitend möchten ich darauf hinweisen, dass die Ausführungen zur Unterschutzstellung zu weitgreifend sind. Der Regionalplan erfolgt auf übergeordneter Ebene. Er soll einen konzeptionellen Rahmen für die örtliche Landschaftsplanung schaffen und darf gerade nicht die Ausweisung einzelner Schutzgebiete Parzellenscharf vorgeben. Die BSN Flächen sollen, wie im GEP99 geschehen, als Suchraum dargestellt werden in den Karten. Ebenso ist es der Landschaftsplanung überlassen, welcher Schutzgebietstyp im konkreten Fall gewählt werden soll. Dieser Entscheidung greift die Regionalplanung rechtswidrig vor indem sie in G2 limitativ festlegt, dass „die Kernbereiche des Biotopverbundes als Naturschutzgebiete festgesetzt werden und die nicht als Naturschutzgebiete festgesetzten Flächen innerhalb der BSN, soweit sie nicht künftig als solche festgesetzt werden, zur Ergänzung und Sicherung der Naturschutzfestsetzungen als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt werden sollen“. Dafür fehlt die entsprechende Rechtsgrundlage. Die Kernbereiche des Biotopverbundes können laut §21 Abs. 4 BNatSchG auch durch „langfristige vertragliche Vereinbarungen“ rechtlich gesichert werden. Das soll in G2 aufgenommen werden. Die Absicht, Kernbereiche des Biotopverbundes als Naturschutzgebiete festzusetzen ohne im Einzelnen zu differenzieren ist rechtswidrig. Die Abwägung ist wichtig, um die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft nicht unverhältnismäßig zu beschneiden und die Erhaltung bestehender landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte zu gewährleisten. Es fehlt im RPD die Erwähnung, dass die land- und forstwirtschaftlichen Belange zu berücksichtigen sind. Ein raumordnerischer Vorrang von Naturschutz und Biotopverbund gegenüber Land- und Forstwirtschaft besteht nicht. Hier liegt ein Verstoß gegen die Vorgaben des Landschaftsgesetzes und des § 3 Abs. 3 BNatschG vor, wonach vertragliche Regelungen der Ausweisung von Schutzgebieten stets vorgehen. Diese Möglichkeit wird vom Regionalplan Düsseldorf aber komplett außen vor gelassen. Ich fordere den Verzicht auf eine Erweiterung der Schutzgebietsbereiche über die in den heutigen Landschaftsplänen dargestellten Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete hinaus. Teilweise wurden die Landschaftspläne erst vor kurzem aufgestellt. Sollen die jetzt alle falsch sein? Hier soll das Gegenstromprinzip zur Geltung kommen. Ich verweisen hier auf Ziffer I ab Seite 2 im beigefügtem Rechtsgutachten von Lenz und Johlen Rechtsanwälte vom 27.09.2016 (s. Anlage 3).		Kap. 4.2-Allgemein

	Ö-2016-10-04-K Straelen Dokument 292903/2016	**Hinweise:** ➔	
05	Zu 1 – Erläuterungen zu Z1, 4.2.1 Allgemeine Vorgaben, S. 102 Hier wird erwähnt, dass es sich bei dem Regionalplan um einen „Landschaftsrahmenplan“ handelt. Tatsächlich stellt der Regionalplan unter G1 bis G3 aber kein Rahmen dar, sondern stellt konkrete Umsetzungsvorgaben auf. BSN und BSLE können aber nur dort ausgewiesen und in der Landschaftsplanung konkretisiert werden, wo schützenswerte Flächen vorgefunden werden. Die Erfahrung zeigt, dass sich die Untere Landschaftsbehörden oftmals verpflichtet fühlen, Schutzgebiete auszuweisen, weil sie die Vorgabe aus dem Regionalplan erfüllen wollen. Somit erfolgt die Ausweisung auf Flächen, deren Schutzbedürftigkeit in Frage gestellt werden kann. Da die Ausweisung von Schutzgebieten stark in das Eigentum eingreift und dieses durch Ge- und Verbote beschränkt, sind BSN nur dort zu benennen, wo tatsächlich eine zu schützende Flora und Fauna vorhanden ist.		Kap. 4.2.1-Allgemein
06	Zu 2 – Erläuterungen zu G1, 4.2.1 Allgemeine Vorgaben, S. 102 ff Das oben Gesagte gilt auch für die Ausführungen zur Biotopvernetzung. Die Verknüpfung von Biotopen setzt nicht zwingend die Unterschutzstellung der dazwischenliegenden Flächen voraus. Auch bewirtschaftete nicht unter Schutz gestellten Flächen können Biotope verknüpfen. Dies gilt sowieso für Forst- und auch Grünlandflächen, aber auch Ackerflächen können, insbesondere, wenn auf ihnen Agrarumweltmaßnahmen umgesetzt werden, Biotope verknüpfen. Hier möchte ich noch einmal zwingend darauf hinweisen, dass die vertraglichen Lösungen stets der Ausweisung von Naturschutzgebieten vorgehen sollen. Diesen Grundsatz verfolgt auch die Biodiversitätsstrategie des Landes NRW, wonach Einschränkungen der Bewirtschaftung nicht gegen den Willen des Grundeigentümers erfolgen dürfen. Die Ausweisung der Schutzgebiete erfolgt im Landschaftsplan und nicht im Regionalplan. Hier greift die Bezirksregierung dem nachfolgenden Verfahren vor. Es ist weder gesetzlich vorgegeben, welchen Schutzstatus BSN-Flächen haben sollen, noch weniger, welchen Schutzstatus BSLE-Flächen haben sollen. Dass BSLE-Flächen überhaupt als Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen, wird bereits in Frage gestellt. Hier werden die nachfolgenden Behörden aber unmissverständlich angewiesen, BSN durch die Festsetzung als NSG zu sichern. Diese Aussage halten wir für rechtswidrig.		Kap. 4.2.1-Allgemein
07	Zu Beikarte 4D Bei der Ausweisung von BSN sollte der Regionalplan wesentlich restriktiver vorgehen. Laut Feststellung des LANUV im Biotopkataster sind „Schützwürdige Biotope“ nicht gleichzusetzen mit „Naturschutzgebieten“. Wie den Karten zu entnehmen ist, sind nahezu alle gewässernahen Bereiche und pauschal, ohne Differenzierung, viele Forstflächen auch weiter weg vom Gewässer als BSN ausgewiesen. Nur weil eine Fläche neben einem Gewässer liegt oder eine Forstfläche ist, ist sie nicht gleich „Kernbereich des Biotopverbundes“. Oftmals liegt direkt neben dem Gewässer eine konventionell bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche (vgl. Beikarte 4J). Warum diese als BSN ausgewiesen werden sollte, ist nicht ersichtlich und auch nicht rechtmäßig, da die Voraussetzungen des § 23 BNatschG dort definitiv nicht vorliegen. Letztere gilt auch für Forstbereiche, die als Nadelwald,		Kap. 7-Beikarte 4D

	Ö-2016-10-04-K Straelen Dokument 292903/2016	**Hinweise:** ➔	
	Pappelwald, nicht heimische Monokultur oder sonstige eher wirtschaftlich geprägte Forstflächen zu bezeichnen sind. Hier wird der Eindruck erweckt, als sei es der Wunsch Auenlandschaften anzulegen. Um eine Fläche als Aue und nicht mehr als land- und forstwirtschaftliche Fläche zu nutzen, bedarf es aber der Einwilligung des Flächeneigentümers. Die land- und forstwirtschaftlichen Flächeneigentümer bringen sich konstruktiv und aktiv bei der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ein. Gerade im Regierungsbezirk Düsseldorf haben bereits Aufwertungen der Uferflächen in Zusammenarbeit mit den Flächeneigentümern stattgefunden. Nun wahllos sämtliche Flächen neben den Gewässern als BSN zu benennen, stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Eigentum dar und wird den bisherigen kooperativen Ansatz bei der Umsetzung der WRRL konterkarieren, weil Eigentümer großräumige Unterschutzstellungen befürchten werden. In dieser Beikarte 4D ist am Planzeichen „Strichellinie“ erkennbar, dass der Entwurf Regionalplan viel mehr BSN ausweist als der LEP Entwurf vorgibt als Gebiete für den Schutz der Natur (GSN). Beispielhaft können hier die BSN-Ausweisungen an der Niers zwischen Mönchengladbach und der Landesgrenze erwähnt werden. Wir fordern, den Vorgaben des LEP Entwurf in diesem Bereich zu folgen.		
08	Zu Beikarte 4E In Karte 4E werden zwei Stufen Biotopverbund unterschieden. Wie kommt es zu dieser Unterscheidung und welche Auswirkungen haben die unterschiedlichen Markierungen auf die Flächennutzung? Hier sollten im Regionalplan zwingend Erläuterungen ergänzt werden, was „herausragende“ und was „besondere“ Bedeutung hat und wie sich diese auf die Nutzung der Flächen auswirkt. Das oben bei der Beikarte 4D Gesagte gilt auch für diese Beikarte 4E.		Kap. 7-Beikarte 4E
09	Zu 3 – Erläuterungen zu G2, 4.2.1 Allgemeine Vorgaben, S. 103 Im letzten Absatz wird hier erläutert: „die Kernbereiche des Biotopverbundes umfassen natürliche bzw. naturnahe und halbnatürliche Flächen, umgeben von Puffer- und Entwicklungsflächen“. Viele der als BSN/ Kernbereich des Biotopverbundes ausgewiesen Flächen können höchstens als Puffer- und Entwicklungsflächen durchgehen, weil Sie derzeit konventionell für Land- und Forstwirtschaft genutzt werden. In vielen Fällen gibt es aber in der Nähe keine natürliche bzw. naturnahe und halbnatürliche Flächen die einen so groß ausgelegten Puffer begründen könnten. Beispielhaft kann hier die Ausweisung von BSN an der Niers erwähnt werden. Der Niers ist größtenteils Kanalartig ausgebaut und umfasst nur in den seltensten Fällen natürliche bzw. naturnahe und halbnatürliche Abschnitte. Die Größe aller als BSN ausgewiesenen Puffer- und Entwicklungsflächen sollen stark verkleinert werden und als BSLE ausgewiesen werden.		Kap. 7-Beikarte 4D
09-A	Zu 4 – Erläuterungen zu G2, 4.2.1 Allgemeine Vorgaben, S. 103 ff Hier wird erwähnt: „Kernbereiche innerhalb der BSN sind diejenigen Flächen, die eine herausragende Bedeutung für den Biotopverbund besitzen“. Danach werden Beispielhaft erwähnt die FFH- und Vogelschutzgebiete und die landesweit bedeutsamen Biotopverbundkorridore, die in Abbildung 4 des LEP Entwurfs dargestellt sind. Im RPD werden aber		Kap. 7-Beikarte 4D

	Ö-2016-10-04-K Straelen Dokument 292903/2016	**Hinweise:** ➔	
	erheblich mehr BSN-Flächen ausgewiesen als im LEP Entwurf als GSN-Flächen aufgenommen wurden. Das ist auch wieder beispielhaft entlang der Niers festzustellen. In der Beikarte 4D ist dieser Unterschied gut erkennbar an Hand der GSN-Strichellinie. Auch aus diesem Grund fordere ich die Verkleinerung der ausgewiesene BSN-Flächen.		
09-B	Zu 6 – Erläuterungen zu G2, 4.2.1 Allgemeine Vorgaben, S. 104 ff Die Ausführungen in den letzten zwei Absätze unterstütze ich. Die Eingriffsregelung kann mit Kompensationsmaßnahmen und produktionsintegrierte Maßnahmen der Landwirtschaft einen sinnvollen Beitrag zur Biotopvernetzung leisten. Die Verpflichtung auf Grund von § 3 Abs. 3 BNatSchG, vorrangig zu prüfen ob der Zweck von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit angemessenen Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann. Ich fordere, dass diese freiwilligen Maßnahmen im RPD erheblich mehr Bedeutung bei der Entwicklung des Biotopverbundes zuerkannt werden.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
10	4.2.2 Schutz der Natur, S. 109 Ich verweise hier auf Ziffer II ab Seite 6 im beigefügtem Rechtsgutachten von Lenz und Johlen Rechtsanwälte vom 27.09.2016 (s. Anlage 3).		Kap. 4.2-Allgemein
11	Zu 2 – Erläuterungen zu Z1, 4.2.2 Schutz der Natur, S. 110 Wie der erste Satz der Erläuterungen erklärt, sind die Lebensräume oftmals durch naturnahe und extensive Nutzung entstanden. Wenn die Nutzung bisher auf diesem Wege praktiziert wurde, ist nicht davon auszugehen, dass davon abgewichen werden soll. Dementsprechend schlagen wir eine vertragliche Lösung zur weiteren Nutzung der Flächen vor, anstatt den Eigentümer, der die Lebensräume geschaffen hat, zu „bestrafen“ und durch Naturschutzauflagen in seiner Bewirtschaftung weiter als notwendig einzuschränken.		Kap. 4.2.1-Allgemein
12	Zu 5 – Erläuterungen zu Z2, 4.2.2 Schutz der Natur, S. 112 Ich begrüße, dass agrarstrukturelle Belange in den BSN berücksichtigt werden sollen. Hier fehlt die gleiche Festlegung für die Forstwirtschaft. Ich fordere diesen Bereich dementsprechend zu ergänzen.		Kap. 4.2.2-Z1 Kap. 4.2.2-Z2
13	4.2.3 Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, S. 112 Es fällt auf, dass der Schwerpunkt des gesamten Regionalplans in Kapitel 4 auf der Biotopvernetzung liegt. Andere Nutzungen des ländlichen Raums werden quasi nicht erwähnt, allein die Erholungsfunktion findet noch statt. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung werden insbesondere in Kapitel 4.2 allein als Störfaktor für die Biotopvernetzung und Naturschutz dargestellt.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
14	5.3 Entsorgungsinfrastruktur, S. 160 Ich fordere die klaren Ziele und Erläuterungen für Abfallentsorgungsanlagen (Behandlungsanlagen und Deponien) aus dem gültigen GEP 99 beizubehalten. Im vorliegenden RPD wird wegen unklarer Formulierungen einer Verfestigung von Standortfehlern aus der Vergangenheit Tür und Tor geöffnet. Erweiterungen, Neuerrichtungen und Aufrechterhaltung von bestehenden Abfallentsorgungs-anlagen		Kap. 5.3-Allgemein

	Ö-2016-10-04-K Straelen Dokument 292903/2016	**Hinweise:** ➔	
	auf Standorten, die man aus heutiger Sicht niemals wählen würde, sind im RPD Entwurf nicht eindeutig klar ausgeschlossen. Als Ziel 2 ist im gültigen GEP 99 eindeutig festgelegt: „Neue Abfallbehandlungsanlagen sollen in Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen errichtet werden“. Bei den Erläuterungen (3) wurde klargestellt, dass „bei der Standortwahl die besonderen hydrologischen Anforderungen zu berücksichtigen sind und Überschwemmungsgebiete sich nicht mit der Nutzung als Standort für eine Abfallentsorgungsanlage vereinbaren lassen“. Diese derzeit gültigen Festlegungen sollen auch aufgenommen werden im RPD. Als Beispiel für die Verfestigung eines Standortfehlers aus der Vergangenheit ist die Abfallentsorgungsanlage der KKA in Geldern-Pont (Kreis Kleve) zu erwähnen. Die ehemalige Deponie wurde dort in 1977 in der Niersaue erstellt und sollte ca. im Jahre 2000 abgedeckt und der Betrieb eingestellt werden. Rund um diese Abfallentsorgungsanlage grenzen im Entwurf RPD Überschwemmungsbereiche, BSN und BSLE an. Die sehr hohen Grundwasserstände dort verursachen bis heute große Probleme mit der Nachsorge. Im Jahr 1999 wurde von der Bezirksregierung ein bis zum 31.12.2014 befristeter Genehmigungsantrag für eine Abfall-Umlade-Anlage erteilt, obwohl Geldern im Gewerbegebiet einen eigenen Wertstoffhof betreibt. Die Umlade-Anlage der KKA in Pont läuft auch in 2016 noch weiter. In 2010 hat die KKA dem Geldener Stadtrat einen Plan vorgelegt zur Erweiterung des Abfallwirtschaftsstandortes um 7,5ha. Unter anderem sollte eine von einer privaten Firma betriebene Steinbrechanlage angesiedelt werden. Nach Einwendungen einer Bürgerinitiative wurde die Steinbrechanlage dort nicht errichtet.		
15	Zu 5 – Erläuterungen, Entsorgungsinfrastruktur, 5.3 Entsorgungsinfrastruktur, S. 162 ff Hier wird erwähnt, dass „an Standorten von Deponien in der Nachsorgephase die nachfolgenden Nutzungsmöglichkeiten eingeschränkt sein können“. In dieser Kategorie wird nur die Werksdeponie Bayer-Uerdingen erwähnt. Der Standort Geldern-Pont sollte auch in dieser Kategorie aufgenommen und erwähnt werden.		Kap. 5.3-Allgemein
16	Ich bitten um Verständnis für meine Sorgen und meine grundlegende Skepsis bei der Aufstellung vom Regionalplan. Meine Familie hat über Generationen die Natur und Landschaft geschaffen und gepflegt. Ein auf Anerkennung und Freiwilligkeit basierender Vertragsnaturschutz würde mich als Eigentümer und Bewirtschafter viel mehr motivieren, als die immer mehr einschränkend werdenden Unterschutzstellungen. Der Vergleich mit dem GEP 99 sagt aus, welche rasante Entwicklung in der Raumplanung stattfindet. Als Eigentümer und Bewirtschafter von aus Naturschutzsicht wertvollen Flächen fühlen ich mich durch die vielen Schutzgebietsausweisungen mit dementsprechenden Verboten und Geboten bestraft und gebremst, weiter nachhaltig zu handeln. Ich muss immer wieder befürchten, dass eine Behörde irgendwann als Beschützer über mein Eigentum entscheidet. Für die Berücksichtigung meiner Eingaben danke ich schon jetzt.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	Ö-2016-10-04-K Straelen Dokument 292903/2016	**Hinweise:** ➔	
17	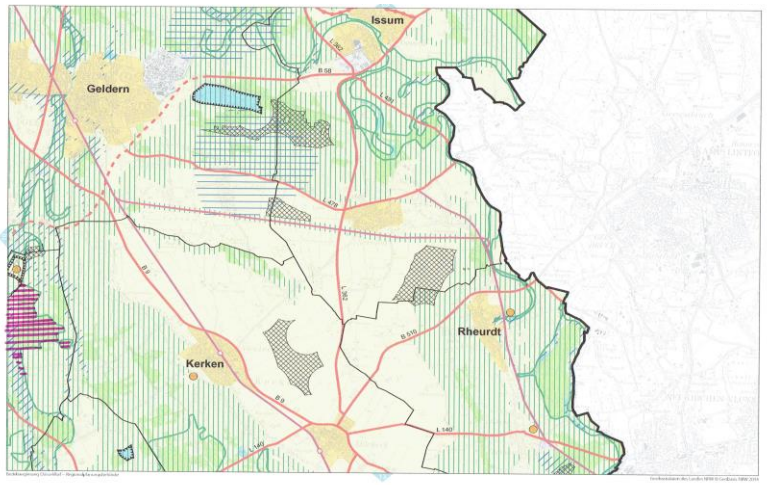		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
18	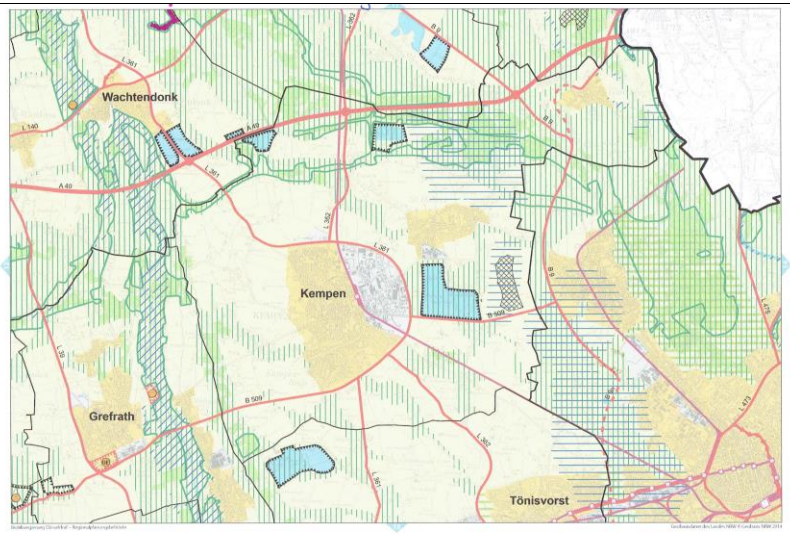		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	Ö-2016-10-04-K Straelen Dokument 292903/2016	**Hinweise:** ➔	
19	Anlage 3: Der Familienbetriebe Land und Forst Nordrhein-Westfalen e. V. hat die Lenz und Johlen Rechtsanwälte Partnerschaft mbB beauftragt, die zum ursprünglichen Entwurf des Regionalplans Düsseldorf erstellte Rechtliche Begutachtung vom 24.03.2015 fortzuschreiben und die im vorliegenden 2. Entwurf des Regionalplans (Stand: Juni 2016) geplanten Festlegungen zum Schutz von Natur und Landschaft durch die zeichnerische Ausweisung von Bereichen für den Schutz der Natur (nachfolgend „BSN“) und die diesbezüglichen textlichen Festlegungen auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen. Die Ergebnisse unserer Überprüfung fassen wir wie folgt zusammen:		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
20	I. Festsetzung von Naturschutzgebieten innerhalb der BSN Nach dem im vorliegenden 2. Entwurf gegenüber der Vorgängerfassung geänderten Grundsatz G 2 in Kap. 4.2.1 des Regionalplans Düsseldorf sollen in den BSN die Kernbereiche des landesweiten und regionalen Biotopverbundes als Naturschutzgebiete festgesetzt werden. Die nicht als Naturschutzgebiete festgesetzten Flächen innerhalb der BSN, soweit sie nicht künftig als solche festgesetzt werden, sollen zur Ergänzung und Sicherung der Naturschutzfestsetzungen als Landschaftsschutzgebiete fest-gesetzt werden. (…) Mit dieser raumordnerischen Vorgabe, innerhalb der BSN bestimmte Schutzgebietskategorien – Naturschutz- bzw. Landschaftsschutzgebiete – festzusetzen, überschreitet der Regionalplan Düsseldorf die kompetenziellen Schranken der Regionalplanung im Verhältnis zu den Naturschutzfachbehörden und den ihnen im BNatSchG sowie im LG NRW (künftig: LNatSchG NRW) zugewiesenen Befugnissen; der Regionalplan er-weist sich insoweit als rechtswidrig. Aufgabe des Regionalplans in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan ist die Dar-stellung der regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Natur-schutzes und der Landschaftspflege (§ 18 Abs. 2 LPlG). Hierzu hat der Regionalplan die unterschiedlichen Nutzungsansprüche an den Raum sachgerecht gegeneinander abzuwägen und einen konzeptionellen Rahmen für die örtliche Landschaftsplanung zu schaffen, nicht aber diesen Rahmen durch die raumordnerische Vorgabe, bestimmte Schutzgebietskategorien festzusetzen, selbst auszuschöpfen. Die Entscheidung, inwieweit Teile von Natur und Landschaft als Schutzgebiet nach Maßgabe der Gebietskategorien der §§ 23-29 BNatSchG ausgewiesen werden, steht hingegen nach § 20 Abs. 2 i.V.m. § 22 Abs. 1 BNatSchG im planerischen Ermessen des Trägers der Landschaftsplanung. Danach steht sowohl die Entscheidung über das „Ob“ einer Unterschutzstellung wie auch über ihr „Wie“ im pflichtgemäßen Ermessen des zuständigen Trägers der Landschaftsplanung. Er verfügt über ein Entschließungs- und Auswahlermessen auch dann, wenn Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit eines Teils von Natur und Landschaft gegeben sind. Er ist mithin trotz Vorliegens der Voraussetzungen einer Unterschutzstellung nicht gezwungen, bestimmte Flächen unter Schutz zu stellen. vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008 – 4 B 15/08, juris; BayVerfGH, Entscheidung vom 27.09.2013 – Vf. 15-VII-12, juris: Heugel, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2011, § 22 Rn. 4. Diese Abgrenzung der Kompetenzen der Regionalplanung im Verhältnis zur Landschaftsplanung lässt sich vorliegend auch nicht mit Hinweis darauf durchbrechen, dass die Aussage G 2 (nur) einen Grundsatz der Raumordnung, also keine abschließend abgewogene, verbindliche Vorgabe im Sinne eines Ziels der Raumordnung beinhaltet. Denn die Annahme,		Kap. 4.2-Allgemein

	Ö-2016-10-04-K Straelen Dokument 292903/2016	**Hinweise:** ➔	
	dass der Inhalt allgemeiner Aussagen in Form von Grundsätzen der Raumordnung weitergefasst werden könnte, als der von Zielen der Raumordnung, geht fehl. Aus dem unterschiedlichen Grad der Bindung von einerseits Zielen der Raumordnung und andererseits Grundsätzen der Raumordnung folgt keine Ausweitung des Zuständigkeitsbereichs für solche Festlegungen oder Aussagen. vgl. Bielenberg/Runkel/Spannowsky, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder, Band II, Stand 2014, § 3 Rn. 174. Eine raumordnerische Vorgabe an den Träger der Landschaftsplanung, in bestimmten Bereichen Naturschutzgebiete festzusetzen, kann sich auch nicht aus der damit bezweckten Sicherung von Kernbereichen des Biotopverbundes ergeben. Denn zur rechtlichen Absicherung der Kern- und Verbindungsflächen sowie der Verbindungselemente des Biotopverbundes stehen der Landschaftsbehörde nach § 21 Abs. 4 BNatSchG eine Vielzahl geeigneter Instrumente zur Verfügung. Nach dieser Vorschrift sind zur dauerhaften Gewährleistung des Biotopverbunds die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern. Zulässig ist daher ein „Mosaik“ unterschiedlich gesicherter Bereiche (Instrumentenmix). vgl. Bundestags-Drucksache 14/6378, S. 38. Selbst wenn von der Möglichkeit einer förmlichen Unterschutzstellung Gebrauch gemacht werden soll, kommen, wie der umfassend angelegte Verweis in § 21 Abs. 4 BNatSchG auf § 20 Abs. 2 BNatSchG zeigt, sämtliche der dort genannten Schutzgebietskategorien in Betracht. vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Band II, § 21 BNatSchG, Rn. 12. Der Grundsatz G 2 in Kap. 4.2.1 des Regionalplans Düsseldorf mit der Vorgabe, die innerhalb der BSN gelegenen Kernbereiche des Biotopverbundes als Naturschutzgebiete festzusetzen, steht damit in Widerspruch zu dem der Landschaftsplanung bei der Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft eingeräumten planerischen Ermessen und der ihr bei der rechtlichen Sicherung des Biotopverbundes eingeräumten Formenwahlfreiheit. Der 2. Entwurf des Regionalplans Düsseldorf räumt in den Erläuterungen zu Grund-satz G 2 (S. 105 f.) ein, dass „weitere Möglichkeiten“ zur Umsetzung des Biotopverbundes bestehen, u. a. im Zusammenhang mit raumbedeutsamen Planungen und Maß-nahmen durch die Eingriffsregelung, z. B. durch Schaffung und Aufwertung von Flächen den Biotopverbundes im Rahmen von Ökokonten bzw. Kompensationsflächen-pools, als produktionsintegrierte Maßnahmen der Landwirtschaft oder auch im Rahmen der Flurneuordnung. Ferner wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass § 3 Abs. 3 BNatSchG von den Bestimmungen in Grundsatz G 2 unberührt bleibt, demgemäß bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig geprüft wer-den soll, ob der Zweck mit angemessenem Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann. Weiterhin obliege die Auswahl des geeigneten Mittels der Landschaftsplanung. Die Grundsätze G 2 und G 3 seien in die Entscheidung über die Wahl eines angemessenen Sicherungsinstruments der Landschaftsplanung mit einzubeziehen.		

	Ö-2016-10-04-K Straelen Dokument 292903/2016	**Hinweise:** ➔	
	vgl. Regionalplan Düsseldorf – 2. Entwurf – S. 105 f. Dann aber wäre es nur konsequent, auf die an die Träger der Landschaftsplanung adressierte regionalplanerische Vorgabe in Grundsatz G 2 zu verzichten. Die im Grundsatz G 2 enthaltene raumordnerische Vorgabe widerspricht auch den Zielen des am 05.07.2016 vom Kabinett beschlossenen Landesentwicklungsplans (LEP), der in Ziel 7.2-2 „Gebiete für den Schutz der Natur“ klarstellt, dass die Bereiche zum Schutz der Natur durch (auf eine Vielzahl möglicher Instrumente zu stützende) „Maß-nahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ zu erhalten und zu entwickeln sind. Der LEP verzichtet hier bewusst darauf, bestimmte naturschutzrechtliche Instrumente oder gar Schutzgebietskategorien vorzugeben, sondern überlässt die Entscheidung hierüber den dafür zuständigen Naturschutzfachbehörden. So wird in den Erläuterungen zu Ziel 7.2-2 des LEP ausgeführt, dass andere Raumnutzungsansprüche weiterhin auf nachgeordneten Planungsebenen im Rahmen der Konkretisierung von Schutzgebietsausweisungen oder Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes unter Einschluss des Vertragsnaturschutzes berücksichtigt werden. Über die Ausweisung von Schutzgebieten für Natur und Landschaft werde nicht im LEP, sondern im Rahmen der Landschaftsplanung oder durch die für Naturschutz zuständigen Behörden entschieden. vgl. Seite 64 ff. des LEP NRW, Stand: 05.07.2016. Aus rechtlicher Sicht sollte es daher bei der in Ziel Z 1 des Kapitels 4.2.1 des Regionalplans Düsseldorf angelegten Konzeption verbleiben, wonach die Unterschutzstellung der schutzwürdigen und entwicklungsbedürften Landschaftsteile der Konkretisierungsbefugnis der Landschaftsplanung vorbehalten bleibt. Der Grundsatz G 2 sollte gestrichen werden.		
21	II. Großflächige Ausweisung von BSN Die großflächige Ausweisung von BSN im Regionalplan Düsseldorf, denen die Wirkung von Vorranggebieten nach § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 ROG zukommt, erweist sich als rechtswidrig, soweit in die bereichsscharfe zeichnerische Festlegung auch Flächen einbezogen werden, die insbesondere landwirtschaftlich, aber auch forstwirtschaftlich genutzt werden und absehbar nicht für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Biotopen zur Verfügung stehen. Die bereichsscharfe zeichnerische Festlegung von BSN entfaltet die Rechtswirkungen von Vorranggebieten für den Naturschutz im Sinne von § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 ROG. Dies sind Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Der Ausweisung von Vorranggebieten kommt nach ständiger Rechtsprechung die Wirkung von Zielen der Raumordnung zu. In den BSN haben die Ziele des Natur-schutzes daher, wie in den Erläuterungen zu Ziel Z 2 in Kap. 4.2.2 des Regionalplan-entwurfs (S. 112) ausgeführt wird, Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungs-ansprüchen. Ziele der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Hie-raus und aus den Bindungswirkungen von Zielen der Raumordnung, die nach § 4 ROG in nachfolgenden Planungen zu beachten und keiner weiteren Abwägung mehr zugänglich sind, ergeben sich strenge Anforderungen an ihre		Kap. 4.2-Allgemein

	Ö-2016-10-04-K Straelen Dokument 292903/2016	**Hinweise:** ➔	
	rechtmäßige Festlegung. Insbesondere sind bei der Aufstellung von Zielen der Raumordnung die Anforderungen des Abwägungsgebots (§ 7 Abs. 2 S. 1 ROG) einzuhalten, weil diese eine vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogene textliche oder zeichnerische Festlegung erfordern. Soll nach Raumordnungsrecht eine Unterschutzstellung als Vorranggebiet für Natur und Landschaft im Sinne von § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 ROG erfolgen, bedarf es einer um-fassenden und abschließenden raumordnerischen Abwägung. Eine solche Festlegung setzt auch die planerische Auseinandersetzung mit den verschiedenen im Gebiet und seiner Umgebung ausgeübten und künftig zulässigen Nutzungen voraus. vgl. Bielenberg/Runkel/Spannowsky, a. a. O., § 3 Rn. 62. Vorliegend genügt die großflächige Ausweisung von BSN im Regionalplan Düsseldorf erkennbar nicht den Anforderungen an eine umfassende und abschließende raumordnerische Abwägung der betroffenen (Eigentümer-)Belange. Dies gilt im besonderen Ma-ße, soweit in die auszuweisenden BSN Flächen einbezogen werden, die aufgrund der ausgeübten landwirtschaftlichen (aber auch forstwirtschaftlichen) Nutzung absehbar nicht für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Biotopen zur Verfügung stehen. Insoweit erweist sich die geplante Festlegung von Vorranggebieten für den Naturschutz als Verstoß gegen das Gebot der raumordnerischen Erforderlichkeit, weil eine Realisierung der angestrebten Nutzung für den Biotopschutz an gegenläufigen Eigentümerrechten scheitert. Die betreffenden land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen stehen auf absehbare Zeit dem Biotopschutz nicht zur Verfügung. Daran ändert auch nichts, dass die raumordnerischen Vorgaben zum Schutz der Natur, wie in den Erläuterungen zu Ziel Z 2 in Kap. 4.2.2 des Regionalplanentwurfs (S. 112) ausgeführt wird, gegenüber privaten Nutzungen des Freiraums, wie etwa der flächen-gebundenen Landwirtschaft, keine unmittelbare bodenrechtliche Bindungswirkung im Sinne der §§ 4 und 5 ROG entfalten. Denn die Erläuterungen des Regionalplans verschweigen, dass zwangsläufig auf der nachfolgenden Ebene der Landschaftsplanung, die aus den Vorgaben des Regionalplans zu entwickeln ist, rechtsverbindliche Festsetzungen erfolgen werden, die unmittelbare Nutzungseinschränkungen bewirken. Angesichts der geplanten großflächigen Ausweisung von BSN, die beispielsweise pauschal entlang der Flussgebiete erfolgt, ist auch nicht erkennbar, dass der Plangeber sich mit den verschiedenen in den Gebieten ausgeübten Nutzungen auseinandergesetzt hat, wie dies für die umfassende und abschließende raumordnerische Abwägung bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung erforderlich ist. Vielmehr besteht der Ein-druck, dass die naturschutzfachlichen Empfehlungen im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV nahezu 1:1 in die planerischen Ausweisungen übernommen wurden. Die naturschutzfachlichen Empfehlungen im Fachbeitrag des LANUV können aber im Rahmen der räumlichen Gesamtplanung, wie sie durch die Regionalplanung erfolgt, nur einen – wenn auch gewichtigen – Abwägungsbelang bilden. Dieser ist mit weiteren abwägungserheblichen Belangen, insbesondere den durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Eigentümerbelangen, in einen verhältnismäßigen Aus-gleich zu bringen. Aus rechtlicher Sicht sollte eine bereichsscharfe zeichnerische Festlegung von BSN daher nur auf solchen Flächen erfolgen, die für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung wertvoller Biotope und den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes auch tatsächlich zur Verfügung stehen.		

	Ö-2016-10-04-L Mettmann Dokument 293453/2016	**Hinweise:** ➔	
01	Betreff: WG: Einspruch/Widerspruch gegen den Regionalplan, 2. Entwurf 2016: Gebiet Kalksteinbruch Neandertal, Mettmann Die Gesellschaft Verein zu Mettmann e.V. (GVM) ist mit über 150 Jahren das älteste und unabhängige Netzwerk der Mettmanner Gesellschaft und Wirtschaft. Sie ist überregional auch Mitglied im UnternehmerKreis Mettmann. Info zu uns beigefügt. Erneut haben wir mit Bestürzung zur Kenntnis nehmen müssen, dass im 2. Entwurf 2016 des Regionalplanes das Gebiet um den Kalksteinbruch im Neandertal auch weiter für eine reine Renaturierung vorgesehen ist. Dies kann unseres Erachtens nicht sein und wir erheben deshalb Einspruch/Widerspruch gegen den Regionalplan mit folgender Begründung:		Mettmann-PZ1ba Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

	Ö-2016-10-04-M Meerbusch Dokument 299186/2016	**Hinweise:** ➔	
01	Betreff: Stellungnahme Regionalplan 2016 Anbei senden wir Ihnen unsere Stellungnahme zu dem og. Regionalplan, weiterhin das Gutachten der Rechtsanwälte Lenz und Johlen vom 27.09.2016. Wir bitten, uns den Empfang beider Unterlagen formlos zu bestätigen. Vielen Dank.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
02	wir stellen fest, dass im neuesten Entwurf für den Regionalplan das Gebiet VB-D-4702- 001 als „Biotopverbund herausragender Bedeutung“ deklariert wird. Diese Einordnung geht weit über bestehenden Natur- und Landschaftsschutz hinaus und wird von uns abgelehnt. • Die Einordnung als „Biotopverband herausragender Bedeutung“ wird zwangsläufig für die betroffenen Gebiete zu rechtsverbindlichen Nutzungseinschränkungen führen. Die untere Landschaftsbehörde des Kreises Viersen hat uns mitgeteilt, dass sie Gebiete, die als Gebiete zum Schutz der Natur (GSN oder BSN) im Regionalplan ausgewiesen sind, zwangsläufig zu Naturschutzgebieten erklären muss. Im Moment werden diese Gebiete im Rahmen bestehender Rechtsvorschriften forstwirtschaftlich genutzt. Eine weitere Einschränkung der wirtschaftlichen Ertragskraft dieser Gebiete ist nicht in unserem Sinne, und wir können nicht erkennen, dass unsere Eigentümerinteressen in einen Abwägungsprozess eingeflossen wären. Wir halten die pauschale Deklarierung dieser Gebiete als „Biotopverbund herausragender Bedeutung“ im Regionalplan daher für rechtswidrig. Wir bitten Sie deshalb, wieder zu dem alten Begriff des „Suchraumes“ zurückzukehren, damit klar ist, dass die untere Landschaftsbehörde diese nach sachgerechtem Ermessen als normalen Wald, als Landschaftsschutzgebiet oder als Naturschutzgebiet ausweisen kann. • Es ist völlig unklar, welche Informationen für die Erstellung des Regionalplans und für die Einordnung der betroffenen Gebiete in Bezug auf deren Wert für Natur- und Landschaftsschutz verwendet wurden. Das auf der offiziellen Website der LANUV zur Verfügung gestellte Karten- und Informationsmaterial (http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk) ist veraltet und teilweise falsch. Den betroffenen Eigentümern wird es so unverhältnismäßig erschwert, zu den Details des Planungsprozesses detailliert und fundiert Stellung zu		Niederkrüchten-PZ2da

	Ö-2016-10-04-M Meerbusch Dokument 299186/2016	**Hinweise:** ➔	
	nehmen. • Wir bitten, uns Ihre Begründungen und die Fachbeiträge der LANUV für die Suchräume zur Verfügung zu stellen, die die Grundstücke Gemeinde Elmpt, Flur 31, Flurstücke 5, 147, 81, 20, 100, 101, 74, 75, 21 und 63 tangieren. • Speziell im Bereich Niederkrüchten werden eine Vielzahl von potenziellen Naturschutzgebieten auf Waldflächen ausgewiesen, die Privatleuten gehören. In der Vergangenheit war es guter Brauch, den privaten Waldbesitz möglichst von solchen Festsetzungen zu verschonen, da es in der unmittelbaren Nachbarschaft eine Vielzahl von Waldflächen gibt, die sich im Besitz der öffentlichen Hand befinden, sei es nun Kommunal- oder Staatswald oder Wald, der öffentlichen Trägern gehört, z. B. der Kirche. Wir bitten unter diesen Umständen, dass Sie die Festlegung von Suchräumen für Naturschutz dahingehend modifizieren, dass der private Waldbesitz davon weitgehend verschont wird. • Im Bundesnaturschutzgesetz ist festgelegt, dass der Vertragsnaturschutz Vorrang haben soll. Wir erbitten deshalb den expliziten Hinweis in Ihren grundsätzlichen Ausführungen, dass die ausführenden Organe nach Gültigwerden des Regionalplanes diesen Grundsatz beherzigen und mit den betroffenen privaten Waldbesitzern Verhandlungen über eine entsprechende finanzielle Kompensation aufnehmen. • Die forstliche Universität Göttingen hat in einer Untersuchung festgestellt, dass die Bewirtschaftung von Wald durch die Ausweisung als Naturschutzgebiet erheblich verteuert wird. Einmal durch den deutlich erhöhten Verwaltungsaufwand. Hinzu kommt der erhebliche Wertverlust, wenn eine Waldfläche durch Nutzungs- Einschränkungen entwertet wird. Sofern überhaupt eine Schutzbedürftigkeit festgestellt wird, sollte diese im Rahmen des Landschaftsschutzes gewährleistet werden. Der Landschaftsschutz hat sich auf großer Fläche bewährt. Uns ist kein Fall bekannt, dass auf einer im Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Fläche ein gravierender Verstoß gegen Schutzbestimmungen erfolgt wäre. • Schon jetzt sind in erheblichem Maße Flächen in unserem Besitz als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Auch aus diesem Grund bitten wir darum, es bei dem bestehenden LSG zu belassen. In Ergänzung unserer Bedenken finden Sie anbei das Gutachten der Kanzlei Lenz und Johlen vom 27.09.2016 mit der Bitte um Berücksichtigung. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns Gelegenheit zu einem Gespräch in Ihrem Haus geben würden.		
03	Der Familienbetriebe Land und Forst Nordrhein-Westfalen e. V. hat die Lenz und Johlen Rechtsanwälte Partnerschaft mbB beauftragt, die zum ursprünglichen Entwurf des Regionalplans Düsseldorf erstellte Rechtliche Begutachtung vom 24.03.2015 fortzuschreiben und die im vorliegenden 2. Entwurf des Regionalplans (Stand: Juni 2016) geplanten Festlegungen zum Schutz von Natur und Landschaft durch die zeichnerische Ausweisung von Bereichen für den Schutz der Natur (nachfolgend „BSN“) und die diesbezüglichen textlichen Festlegungen auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen. Die Ergebnisse unserer Überprüfung fassen wir wie folgt zusammen: I. Festsetzung von Naturschutzgebieten innerhalb der BSN Nach dem im vorliegenden 2. Entwurf gegenüber der Vorgängerfassung geänderten Grundsatz G 2 in Kap. 4.2.1 des Regionalplans Düsseldorf sollen in den BSN die Kernbereiche des landesweiten und regionalen Biotopverbundes als Naturschutzgebiete festgesetzt werden. Die nicht als Naturschutzgebiete festgesetzten Flächen inner-halb der BSN,		Kap. 4.2-Allgemein

	Ö-2016-10-04-M Meerbusch Dokument 299186/2016	**Hinweise:** ➔	
	soweit sie nicht künftig als solche festgesetzt werden, sollen zur Ergänzung und Sicherung der Naturschutzfestsetzungen als Landschaftsschutzgebiete fest-gesetzt werden. (…) Mit dieser raumordnerischen Vorgabe, innerhalb der BSN bestimmte Schutzgebietskategorien – Naturschutz- bzw. Landschaftsschutzgebiete – festzusetzen, überschreitet der Regionalplan Düsseldorf die kompetenziellen Schranken der Regionalplanung im Verhältnis zu den Naturschutzfachbehörden und den ihnen im BNatSchG sowie im LG NRW (künftig: LNatSchG NRW) zugewiesenen Befugnissen; der Regionalplan er-weist sich insoweit als rechtswidrig. Aufgabe des Regionalplans in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan ist die Dar-stellung der regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Natur-schutzes und der Landschaftspflege (§ 18 Abs. 2 LPlG). Hierzu hat der Regionalplan die unterschiedlichen Nutzungsansprüche an den Raum sachgerecht gegeneinander abzuwägen und einen konzeptionellen Rahmen für die örtliche Landschaftsplanung zu schaffen, nicht aber diesen Rahmen durch die raumordnerische Vorgabe, bestimmte Schutzgebietskategorien festzusetzen, selbst auszuschöpfen. Die Entscheidung, inwieweit Teile von Natur und Landschaft als Schutzgebiet nach Maßgabe der Gebietskategorien der §§ 23-29 BNatSchG ausgewiesen werden, steht hingegen nach § 20 Abs. 2 i.V.m. § 22 Abs. 1 BNatSchG im planerischen Ermessen des Trägers der Landschaftsplanung. Danach steht sowohl die Entscheidung über das „Ob“ einer Unterschutzstellung wie auch über ihr „Wie“ im pflichtgemäßen Ermessen des zuständigen Trägers der Landschaftsplanung. Er verfügt über ein Entschließungs- und Auswahlermessen auch dann, wenn Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit eines Teils von Natur und Landschaft gegeben sind. Er ist mithin trotz Vorliegens der Voraussetzungen einer Unterschutzstellung nicht gezwungen, bestimmte Flächen unter Schutz zu stellen.		
04	vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008 – 4 B 15/08, juris; BayVerfGH, Entscheidung vom 27.09.2013 – Vf. 15-VII-12, juris: Heugel, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2011, § 22 Rn. 4. Diese Abgrenzung der Kompetenzen der Regionalplanung im Verhältnis zur Landschaftsplanung lässt sich vorliegend auch nicht mit Hinweis darauf durchbrechen, dass die Aussage G 2 (nur) einen Grundsatz der Raumordnung, also keine abschließend abgewogene, verbindliche Vorgabe im Sinne eines Ziels der Raumordnung beinhaltet. Denn die Annahme, dass der Inhalt allgemeiner Aussagen in Form von Grundsätzen der Raumordnung weitergefasst werden könnte, als der von Zielen der Raumordnung, geht fehl. Aus dem unterschiedlichen Grad der Bindung von einerseits Zielen der Raumordnung und andererseits Grundsätzen der Raumordnung folgt keine Ausweitung des Zuständigkeitsbereichs für solche Festlegungen oder Aussagen. vgl. Bielenberg/Runkel/Spannowsky, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder, Band II, Stand 2014, § 3 Rn. 174. Eine raumordnerische Vorgabe an den Träger der Landschaftsplanung, in bestimmten Bereichen Naturschutzgebiete festzusetzen, kann sich auch nicht aus der damit bezweckten Sicherung von Kernbereichen des Biotopverbundes ergeben. Denn zur rechtlichen Absicherung der Kern- und Verbindungsflächen sowie der Verbindungselemente des Biotopverbundes stehen der Landschaftsbehörde nach § 21 Abs. 4 BNatSchG eine Vielzahl geeigneter Instrumente zur		Kap. 4.2-Allgemein

	Ö-2016-10-04-M Meerbusch Dokument 299186/2016	**Hinweise:** ➔	
	Verfügung. Nach dieser Vorschrift sind zur dauerhaften Gewährleistung des Biotopverbunds die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern. Zulässig ist daher ein „Mosaik“ unterschiedlich gesicherter Bereiche (Instrumentenmix). vgl. Bundestags-Drucksache 14/6378, S. 38. Selbst wenn von der Möglichkeit einer förmlichen Unterschutzstellung Gebrauch gemacht werden soll, kommen, wie der umfassend angelegte Verweis in § 21 Abs. 4 BNatSchG auf § 20 Abs. 2 BNatSchG zeigt, sämtliche der dort genannten Schutzgebietskategorien in Betracht. vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Band II, § 21 BNatSchG, Rn. 12. Der Grundsatz G 2 in Kap. 4.2.1 des Regionalplans Düsseldorf mit der Vorgabe, die innerhalb der BSN gelegenen Kernbereiche des Biotopverbundes als Naturschutzgebiete festzusetzen, steht damit in Widerspruch zu dem der Landschaftsplanung bei der Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft eingeräumten planerischen Ermessen und der ihr bei der rechtlichen Sicherung des Biotopverbundes eingeräumten Formenwahlfreiheit.		
05	Der 2. Entwurf des Regionalplans Düsseldorf räumt in den Erläuterungen zu Grund-satz G 2 (S. 105 f.) ein, dass „weitere Möglichkeiten“ zur Umsetzung des Biotopverbundes bestehen, u. a. im Zusammenhang mit raumbedeutsamen Planungen und Maß-nahmen durch die Eingriffsregelung, z. B. durch Schaffung und Aufwertung von Flächen den Biotopverbundes im Rahmen von Ökokonten bzw. Kompensationsflächen-pools, als produktionsintegrierte Maßnahmen der Landwirtschaft oder auch im Rah-men der Flurneuordnung. Ferner wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass § 3 Abs. 3 BNatSchG von den Bestimmungen in Grundsatz G 2 unberührt bleibt, demgemäß bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig geprüft wer-den soll, ob der Zweck mit angemessenem Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann. Weiterhin obliege die Auswahl des geeigneten Mittels der Landschaftsplanung. Die Grundsätze G 2 und G 3 seien in die Entscheidung über die Wahl eines angemessenen Sicherungsinstruments der Landschaftsplanung mit einzubeziehen. vgl. Regionalplan Düsseldorf – 2. Entwurf – S. 105 f. Dann aber wäre es nur konsequent, auf die an die Träger der Landschaftsplanung adressierte regionalplanerische Vorgabe in Grundsatz G 2 zu verzichten. Die im Grundsatz G 2 enthaltene raumordnerische Vorgabe widerspricht auch den Zielen des am 05.07.2016 vom Kabinett beschlossenen Landesentwicklungsplans (LEP), der in Ziel 7.2-2 „Gebiete für den Schutz der Natur“ klarstellt, dass die Bereiche zum Schutz der Natur durch (auf eine Vielzahl möglicher Instrumente zu stützende) „Maß-nahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ zu erhalten und zu entwickeln sind. Der LEP verzichtet hier bewusst darauf, bestimmte naturschutzrechtliche Instrumente oder gar Schutzgebietskategorien vorzugeben, sondern überlässt die Entscheidung hierüber den dafür zuständigen Naturschutzfachbehörden. So wird in den Erläuterungen zu Ziel 7.2-2 des LEP ausgeführt, dass andere Raumnutzungsansprüche weiterhin auf nachgeordneten Planungsebenen im Rahmen der		Kap. 4.2-Allgemein

	Ö-2016-10-04-M Meerbusch Dokument 299186/2016	**Hinweise:** ➔	
	Konkretisierung von Schutzgebietsausweisungen oder Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes unter Einschluss des Vertragsnaturschutzes berücksichtigt werden. Über die Ausweisung von Schutzgebieten für Natur und Landschaft werde nicht im LEP, sondern im Rahmen der Landschaftsplanung oder durch die für Naturschutz zuständigen Behörden entschieden. vgl. Seite 64 ff. des LEP NRW, Stand: 05.07.2016. Aus rechtlicher Sicht sollte es daher bei der in Ziel Z 1 des Kapitels 4.2.1 des Regionalplans Düsseldorf angelegten Konzeption verbleiben, wonach die Unterschutzstellung der schutzwürdigen und entwicklungsbedürften Landschaftsteile der Konkretisierungsbefugnis der Landschaftsplanung vorbehalten bleibt. Der Grundsatz G 2 sollte gestrichen werden.		
06	II. Großflächige Ausweisung von BSN Die großflächige Ausweisung von BSN im Regionalplan Düsseldorf, denen die Wirkung von Vorranggebieten nach § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 ROG zukommt, erweist sich als rechtswidrig, soweit in die bereichsscharfe zeichnerische Festlegung auch Flächen einbezogen werden, die insbesondere landwirtschaftlich, aber auch forstwirtschaftlich genutzt werden und absehbar nicht für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Biotopen zur Verfügung stehen. Die bereichsscharfe zeichnerische Festlegung von BSN entfaltet die Rechtswirkungen von Vorranggebieten für den Naturschutz im Sinne von § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 ROG. Dies sind Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Der Ausweisung von Vorranggebieten kommt nach ständiger Rechtsprechung die Wirkung von Zielen der Raumordnung zu. In den BSN haben die Ziele des Natur-schutzes daher, wie in den Erläuterungen zu Ziel Z 2 in Kap. 4.2.2 des Regionalplan-entwurfs (S. 112) ausgeführt wird, Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungs-ansprüchen. Ziele der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Hie-raus und aus den Bindungswirkungen von Zielen der Raumordnung, die nach § 4 ROG in nachfolgenden Planungen zu beachten und keiner weiteren Abwägung mehr zugänglich sind, ergeben sich strenge Anforderungen an ihre rechtmäßige Festlegung. Insbesondere sind bei der Aufstellung von Zielen der Raumordnung die Anforderungen des Abwägungsgebots (§ 7 Abs. 2 S. 1 ROG) einzuhalten, weil diese eine vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogene textliche oder zeichnerische Festlegung erfordern. Soll nach Raumordnungsrecht eine Unterschutzstellung als Vorranggebiet für Natur und Landschaft im Sinne von § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 ROG erfolgen, bedarf es einer um-fassenden und abschließenden raumordnerischen Abwägung. Eine solche Festlegung setzt auch die planerische Auseinandersetzung mit den verschiedenen im Gebiet und seiner Umgebung ausgeübten und künftig zulässigen Nutzungen voraus. vgl. Bielenberg/Runkel/Spannowsky, a. a. O., § 3 Rn. 62. Vorliegend genügt die großflächige Ausweisung von BSN im Regionalplan Düsseldorf erkennbar nicht den Anforderungen an eine umfassende und abschließende raumordnerische Abwägung der betroffenen (Eigentümer-		Kap. 4.2-Allgemein

	Ö-2016-10-04-M Meerbusch Dokument 299186/2016	**Hinweise:** ➔	
	)Belange. Dies gilt im besonderen Maße, soweit in die auszuweisenden BSN Flächen einbezogen werden, die aufgrund der ausgeübten landwirtschaftlichen (aber auch forstwirtschaftlichen) Nutzung absehbar nicht für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Biotopen zur Verfügung stehen. Insoweit erweist sich die geplante Festlegung von Vorranggebieten für den Naturschutz als Verstoß gegen das Gebot der raumordnerischen Erforderlichkeit, weil eine Realisierung der angestrebten Nutzung für den Biotopschutz an gegenläufigen Eigentümerrechten scheitert. Die betreffenden land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen stehen auf absehbare Zeit dem Biotopschutz nicht zur Verfügung. Daran ändert auch nichts, dass die raumordnerischen Vorgaben zum Schutz der Natur, wie in den Erläuterungen zu Ziel Z 2 in Kap. 4.2.2 des Regionalplanentwurfs (S. 112) ausgeführt wird, gegenüber privaten Nutzungen des Freiraums, wie etwa der flächen-gebundenen Landwirtschaft, keine unmittelbare bodenrechtliche Bindungswirkung im Sinne der §§ 4 und 5 ROG entfalten. Denn die Erläuterungen des Regionalplans ver-schweigen, dass zwangsläufig auf der nachfolgenden Ebene der Landschaftsplanung, die aus den Vorgaben des Regionalplans zu entwickeln ist, rechtsverbindliche Festsetzungen erfolgen werden, die unmittelbare Nutzungseinschränkungen bewirken. Angesichts der geplanten großflächigen Ausweisung von BSN, die beispielsweise pauschal entlang der Flussgebiete erfolgt, ist auch nicht erkennbar, dass der Plangeber sich mit den verschiedenen in den Gebieten ausgeübten Nutzungen auseinandergesetzt hat, wie dies für die umfassende und abschließende raumordnerische Abwägung bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung erforderlich ist. Vielmehr besteht der Ein-druck, dass die naturschutzfachlichen Empfehlungen im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV nahezu 1:1 in die planerischen Ausweisungen übernommen wurden. Die naturschutzfachlichen Empfehlungen im Fachbeitrag des LANUV können aber im Rahmen der räumlichen Gesamtplanung, wie sie durch die Regionalplanung erfolgt, nur einen – wenn auch gewichtigen – Abwägungsbelang bilden. Dieser ist mit weiteren abwägungserheblichen Belangen, insbesondere den durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Eigentümerbelangen, in einen verhältnismäßigen Aus-gleich zu bringen. Aus rechtlicher Sicht sollte eine bereichsscharfe zeichnerische Festlegung von BSN daher nur auf solchen Flächen erfolgen, die für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung wertvoller Biotope und den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes auch tatsächlich zur Verfügung stehen.		

	Ö-2016-10-04-R Wuppertal Dokument 263302/2016	**Hinweise:** ➔	
01	Betreff: Hier: Unsere Stellungnahme zum zweiten Entwurf des Regionalplans Düsseldorf (RPD) ... wir möchten zum zweiten Entwurf des Regionalplans, zeichnerische Darstellung Karte 20, Stellung nehmen. Unsere Stellungnahme betrifft eine Fläche in Wuppertal Vohwinkel (siehe Seite 2).		Wuppertal-PZ1ed

	Ö-2016-10-04-R Wuppertal Dokument 263302/2016	**Hinweise:** ➔	
	Es wird geplant, diese Fläche als GIBZ auszuweisen. Unsere Bedenken betreffen die Zerteilung der in diesem Gebiet vorhandenen Feuchtbiotope und den Grüngürtel Pulverbusch. Diese Biotope beherbergen Frösche und viele andere Kleinstlebewesen. Nun soll zwischen diesen drei Biotopen ein großes Asphaltmischwerk mit.hohem Verkehrsaufkommen, entstehen. Bisher wurde diese Freifläche als Lagerfläche mit geringem Verkehr genutzt. Eine Umwandlung dieser Fläche in GIBZ und eine mögliche industrielle Bebauung würde den Lebensraum für alle angesiedelten Tiere entziehen. Wie kann so eine Entscheidung möglich sein? In Deutschland werden im Frühjahr ganze Straßenzüge zum Schutz der Frösche mit Barrieren ausgestattet und hier soll ein ökologisch wertvolles und für die Naherholung wichtiges Gebiet für neue Gewerbegebietsflächen verschwinden. Mit Blick auf die Belange von Mensch und Tier bitten wir, von der aktuellen Planung Abstand zu nehmen.		
02	Seite 2		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	Ö-2016-10-04-R Wuppertal Dokument 263302/2016	**Hinweise:** ➔	
	[redacted]		

	Ö-2016-10-04-T Jüchen Dokument 267417/2016	**Hinweise:** ➔	
01	Betreff: Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Erarbeitungsverfahren des Regionalplans Düsseldorf (2. Planentwurf, öffentliche Auslegung) Vorgang: Ergänzende Stellungnahme zu dem Anhörungsvordruck vom heutigen Tag ... Bezugnehmend auf das obengenannte Vorhaben möchte ich unter anderem darauf aufmerksam machen, dass laut Bundeswaldgesetz der bundesgesetzliche Auftrag darin besteht den Wald wegen seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion zu erhalten und zu mehren. Danach haben Träger, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen, die Funktion des Waldes angemessen zu berücksichtigen. So steht es auch im Landesentwicklungsplan (LEP). Natürlich ist das Ziel der Regierung bis zum Jahre 2020 den aus Windenergie gewonnen Stromanteil auf einen Wert von 15% zu steigern nicht erreichbar ohne die damit einhergehenden Veränderungen des Landschaftsbildes in Kauf zu nehmen, aber im LEP wird ausdrücklich ausgeführt, dass Waldgebiete ausschließlich dann zu einer anderweitigen Nutzung, als der obengenannten, herangezogen werden dürfen, wenn „die angestrebte Nutzung nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist." Des Weiteren möchte ich auf die Fauna-Flora-Richtlinie (FFH-RL), sowie auf die Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) hinweisen, die die Europäische Union zum Erhalt der Biologischen Vielfalt in Europa entwickelt hat. Dieser Richtlinie nach besteht das Gesamtziel darin Lebensräume für europäische Vogelarten zu bewahren und langfristig zu sichern. Die Errichtung von Windenergieanlagen kann Fortpflanzungs- und Ruhestätten von „windenergiesensiblen" Vogel- und Fledermausarten beeinträchtigen, ihr Betrieb kann Kollisionen und Barotraumata auslösen, Scheuch- und Störwirkungen entfalten oder auch als Barriere in essentiellen Flugkorridoren wirken. In dem Höhenbereich der Rotorhöhe von 100m bis 200m führen große Vogelarten wie Störche und Greifvögel ihre Revier-, Balz,- und Thermikflüge sowie größere Streckenflüge aus und auch Zugvögel nutzen diesen Bereich. Es liegen Untersuchungen vor, dass auch Fledermäuse, weil sie in diesen Höhen jagen, einem erhöhten Kollisionsrisiko ausgesetzt sind. Ältere Laubmischwälder gehören zu den Orten an denen regelmäßig windenergiesensible Arten vorkommen. So auch der Reichswald. Darüber hinaus sind bei dem Vorhaben Windkraftanlagen zu errichten vorbelastete Standorte wie Gewerbe- und Industriesiedlungsgebiete, ehemalige militärische Standorte, stillgelegte Zechengelände und ähnliche dem des Waldes vorzuziehen. Die Wälder haben zudem eine gesetzlich verankerte Erholungsfunktion und diese hat in der heutigen Zeit an Bedeutung gewonnen. Der Mensch benötigt dringend Erholung, um den Anforderungen unserer Leistungsgesellschaft gewachsen zu sein und seinen Beitrag zum Bruttosozialprodukt leisten zu können. Der Reichswald ist darüber hinaus kulturhistorisch wertvoll. Die Ästhetik des Waldes, auch im Hinblick auf den Englischen Friedhof, wäre nachhaltig gestört. Ich beantrage daher im Regionalplan Düsseldorf auf die Darstellung von Windenergiebereichen im und am Reichswald zu verzichten.		Kap.8.2.PZ2ed-Allgemein

	Ö-2016-10-04-U Meerbusch Dokument 263720/2016	**Hinweise:** ➔	
01	Betreff: Hafenerweiterung Krefeld und Südanbindung an das Autobahnnetz! Als Nierster Bürgerin protestiere ich auf das Schärfste gegen die Pläne der Stadt Krefeld, der IHK und der Industrievereinigung Krefeld-Uerdingen, über Meerbuscher Gebiet eine Südanbindung zur Autobahn zu schaffen und den Krefelder Hafen ebenfalls auf Meerbuscher Gebiet zu erweitern. Umweltverschmutzung, Lärm und Verkehr werden in unerträglicher Weise zunehmen. Wiesen und Ackerflächen würden vernichtet. Die Hafenbetriebe würden in erschreckendem Maße näher an den Norden von Meerbusch heranrücken, und Nierst würde zu einem Industrievorort von Krefeld verkommen. Das historische Stadt- und Landschaftsbild des Meerbuscher Nordens würde für immer zerstört werden. Aus all diesen Gründen beantrage ich die endgültige Streichung dieser Planung aus dem Regionalplan.		Meerbusch-PZ1eb Meerbusch-PZ3ac

	Ö-2016-10-04-V Heiligenhaus Dokument 301245/2016	**Hinweise:** ➔	
01	Betreff: Anregungen und Bedenken zur Fortschreibung Regionalplanung, zweite Beteiligungsrunde, Bereich Heiligenhaus ... in der zweiten Beteiligungsrunde möchten wir zunächst unsere Anregungen und Bedenken aus dem ersten Beteiligungsverfahren bezüglich der erst verspätet in die Planung geratenen Ersatzfläche zur Erweiterung des Gewerbegebiets Hetterscheidt-Nord ergänzen (vgl. dazu „Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit", S. 182-203). Für die Erweiterungsfläche lassen sich für weite Bereiche naturräumliche Bedenken anfuhren. Zwischen dem Bachlauf und dem ehemaligen Bruegelhof gibt es (z.T. mit Pappeln bepflanzt) einen Bereich, der viele Wochen im Jahr mit Wasser bedeckt ist. (Überschwemmungsbereich, hoher Grundwasserspiegel). Da verwundert es auch nicht, dass selbst im Hofbereich verschiedene Amphibienarten beobachtet werden können. Fledermäuse und Schwalben sind hier keine Seltenheit. Durch trockene Bereiche gibt es da auch Blindschleichen und Eidechsen, wie uns überzeugend erzählt wurde. Im ersten Beteiligungsverfahren stellten wir die naturräumliche Qualität eines Teilbereichs der Erweiterungsfläche in Text und Bildern dar (extensiv genutztes Dauergrünland mit Wildschutzhecken und obstbaumbestandenem Weg, das sich eingliedert in weitläufige Acker- und Wiesenflächen und in das Gelände des ehemaligen Bruegelhofes) (vgl. dazu erneut "Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit", S. 182-203). Bezogen auf diese Teilfläche (s. Anlage, orange Kennzeichnung) hat uns der Bürgermeister der Stadt Heiligenhaus, Herr Dr. Heinisch (mit dem ja die Ersatzfläche mit der Bezirksregierung unter Einbeziehung des Kreises ausgewählt wurde), schriftlich versichert, dass diese von uns zur Reduzierung vorgeschlagene Teilfläche (siehe oben) von Seiten der Stadt nicht als Gewerbefläche vorgesehen sei. Vor diesem Hintergrund haben wir die Hoffnung, dass nun auch im Regionalplan einer reduzierten Flächenausweisung des Gewerbegebiets wenig entgegenstehen könnte. Auch wenn der Regionalplan nur eine grobe und großflächige Planungsgrundlage ist, sind diese Flächen sichtbar (auch bei einem Maßstab von 1:50000) als Gewerbefläche überplant. Eine wenn auch grobe Reduzierung wäre sehr wichtig, auch um bei einer zu erwartenden zeitnahen bedeutsamen		Heiligenhaus-PZ1c

	Ö-2016-10-04-V Heiligenhaus Dokument 301245/2016	**Hinweise:** ➔	
	personellen Veränderungen bei der Stadt Heiligenhaus diesen wertvollen, direkt an den leider eliminierten Grünzug Ruhrhöhen grenzenden Bereich in seinen Funktionen zu erhalten.		
02	Auf diesen nun leider ehemaligen Grünzug bezieht sich unser nächstes Anliegen. Dieser Bereich hatte ja alle Kriterien für einen Grünzug, die ja recht anspruchsvoll sind, erfüllt und wird in der Karte zu Ihren Begründungen des Regionalplans S.439 als „Biotopverbundsystem von herausragender Bedeutung" dargestellt. Diese Kriterien und Funktionen (unter anderem als Biotopverbund und als siedlungsnahe Erholungsfläche) fallen ja nicht einfach weg, auch wenn der Siedlungsbereich Isenbügel nicht mehr als Grünzug überplant würde. Wir gehen auch davon aus, dass eine Mindestgröße von 50 ha auch so vorhanden wäre. Die 1 von uns zur Reduzierung als Gewerbe vorgeschlagenen Flächen (siehe oben und Anlage) würden sich hier wunderbar integrieren lassen. In Heiligenhaus befinden wir uns ja in einem „Übergangsbereich einer Ballungsrandzone", der nun auch durch den Bau der A 44 und geplante neue Gewerbe- und Siedlungsflächen in f großem Umfang versiegelt werden wird. Allein schon dadurch, aber eben auch durch die Nähe zu Düsseldorf ist die Sicherung eines Gebiets in dieser Region als Grünzug von besonderer auch überregionaler Bedeutung. Wir schlagen also vor, einen Grünzug in neu angepasster Form (z.B. in Anlehnung an den Landschaftsplan) im Bereich Heiligenhaus und Umgebung wieder vorzusehen. Mit der Hoffnung auf eine Berücksichtigung unserer Vorschläge verbleiben wir		Heiligenhaus-PZ2dc
03	Anlage: ein von uns bearbeiteter und vergrößerter Regionalplanausschnitt		Heiligenhaus-PZ1c

	Ö-2016-10-04-V Heiligenhaus Dokument 301245/2016	**Hinweise:** ➔	
	[redacted]		

	Ö-2016-10-04-Y Wuppertal Dokument 265574/2016	**Hinweise:** ➔	
01	Betreff: Neuer Regionalplan, Karte 20, S. 57, 63, 350, 371 ... zur Ausweisung der Fläche Wuppertal-Vohwinkel, zwischen der Ladebühner Straße und der Bahnstrasse bzw. Buntenbeck als Nachnutzung einer gewerblich genutzten Fläche bzw. zur Umwidmung in eine Industriefläche nehme ich hiermit wie folgt Stellung: Die beantragte Umwandlung in eine Industriefläche umfasst auch zu 50 % die Errichtung einer Lagerfläche, die laut Antrag der Betreibergesellschaft mittelfristig notwendig ist, um das Asphaltwerk sinnvoll zu betreiben. Auf dieser Fläche soll in einem Vorratslager Rohmaterial aus dem Kalkwerk Mettmann- Flandersbach bis zur Verarbeitung zwischengelagert werden. Dieses Lager soll laut Flächennutzungsplan allerdings auf einer naturschutzrechtlichen Ausgleichsfläche i.S. des § 5 Abs. 2a BauGB entstehen, die bereits festgesetzt wurde, um die Bodenversiegelung und damit einen Eingriff in die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes auf ein notweniges Maß zu begrenzen. Die Freigabe zur Nutzung dieser Fläche widerspricht daher i. S. einer sozial gerechten Bodennutzung dem Wohl der Allgemeinheit und ist mit den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht vereinbar (§ la Abs.2 und 3 BauGB). Im Hinblick auf Auswirkungen auf das Bodenklima und die Luftqualität i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7a könnte es sich um eine erhebliche Beeinträchtigung der dort aufgeführten Schutzgüter handeln, so dass über die Zulässigkeit und Durchführung des Vorratslagers auf der Ausgleichsfläche insbesondere im Hinblick auf das unmittelbar angrenzende Landschaftsschutzgebiet ggf. eine Stellungnahme der europäischen Kommission nach § la Abs.4 BauGB einzuholen ist.		Wuppertal- PZ1ed

	Ö-2016-10-04-Z Heiligenhaus Dokument 265571/2016	**Hinweise:** ➔	
01	Betreff: Regionalplan Düsseldorf Blatt 15 Hiermit äußere ich folgende Anregungen und/ oder Bedenken zu Änderungs-Nr. / Planquadrat(e) B 2.3-4 Landschaftsschutzgebiet zu den textlichen Erläuterungen, Seite(n) Betreff: Regionalplan Düsseldorf Blatt 15 7 2. Entwurf-Stand Juni 2016 [redacted]		Heiligenhaus-PZ1c

	Ö-2016-10-04-Z Heiligenhaus Dokument 265571/2016	**Hinweise:** ➔	
	Sehr geehrte Planungskommission, Mit Entsetzen haben wir erfahren beim Lesen der Änderung des Regionalplans für Heiligenhaus, das das Planquadrat B 2.3-4 zur Umwandlung von einem Landschaftsschutzgebiet in ein Industriegebiet ausgeschrieben ist. Dieses Landschaftsgebiet ist ein wichtiger Bestandteil des Naherholungsgebietes der Stadt Heiligenhaus. In Ihrem Kapitel 4.1.1 . Freiraumschutz-und Freiraumentwicklung wird extra darauf hingewiesen: " Die Regionalen Grünzüge sind als wesentliche Teile des Regionalen Freiraumsystems zu sichern, Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die die Aufgaben und Funktionen der Regionalen Grünzüge beeinträchtigen, sind unzulässig." In Anbetracht dieser Vorgaben können wir die Umwandlung nicht verstehen. In Heiligenhaus wurde und wird zur Zeit sehr viel Landschaftsschutzgebiet und auch Naturschutzgebiet durch den Bau der A44 zerstört und umgewandelt. Am Rande der A44 und an den neuen Autobahnkreuzen und Ausfahrten sind ebenfalls Industiegebiete geplant mit immens viel Bodenumwandlung bei immens viel Platz. Die Stadt Heiligenhaus hat jetzt schon um die Stadt herum viele Industriegebiete. Obendrein gibt es leerstehende Industrieareale und Industrieareale die zur Zeit saniert werden und nach und nach auch mit Industriebauten zugebaut werden sollen. Heiligenhaus verliert immer mehr Gebiete in denen sich die Natur regenerieren kann und für Tiere und Pflanzen einen Schutzraum schaffen kann. Auch den Bürgern von Heiligenhaus und deren Besuchern wird die Möglichkeit des Erholungsfaktors immer mehr genommen. Bäume und Sträucher und freie Wiesen und Weiden erzeugen Sauerstoff und damit Luft zum Leben. Auf diesem obengenannten Areal, auf dem sich Weiden, Wiesen, Wälder und eine Reitanlage befinden haben sich seltene und bedrohte Tier-und Pflanzenarten angesiedelt und einen Schutzraum gefunden. Durch die Vernichtung des Schutzraumes wird den Tieren wiedermal der Lebensraum genommen und in verdichteten Boden umgewandelt. Zu den hier noch lebenden Tieren gehören Fledermäuse, Rauch-und Mehlschwalben, Rehwild mit Kitzen, Feldhasen. Feldhamster, Bussardhorst, Falken, Rotmilan, Krötenarten, Amphibien, Feuersalamander, Mauereidechsen, Blindschleichen und Ringelnattern und viele Tiere die Nachts aktiv sind, zb. Igel. Das Industriegebiet Hetterscheid-Nord besteht jetzt schon aus jede Menge verdichtetem Boden der vorher Ackerland war. Warum werden nicht erst leerstehende Industriegebäude neu belegt und Industrie dort angesiedelt wo die Verkehrsanbindung an die Autobahn jedwede Möglichkeiten für kurze Wegstrecken für LKWs gibt. Wir sind dagegen, das das vorhandenes Landschaftsschutzgebiet mit Anbindung an den Heiligenhauser Grüngürtel vernichtet wird. Wir bitten dies in Ihren Planungen mit einzubeziehen. Anlage: Blatt 15 des Regionalplan Düsseldorf		

	Ö-2016-10-04-Z Heiligenhaus Dokument 265571/2016	**Hinweise:** ➔	
	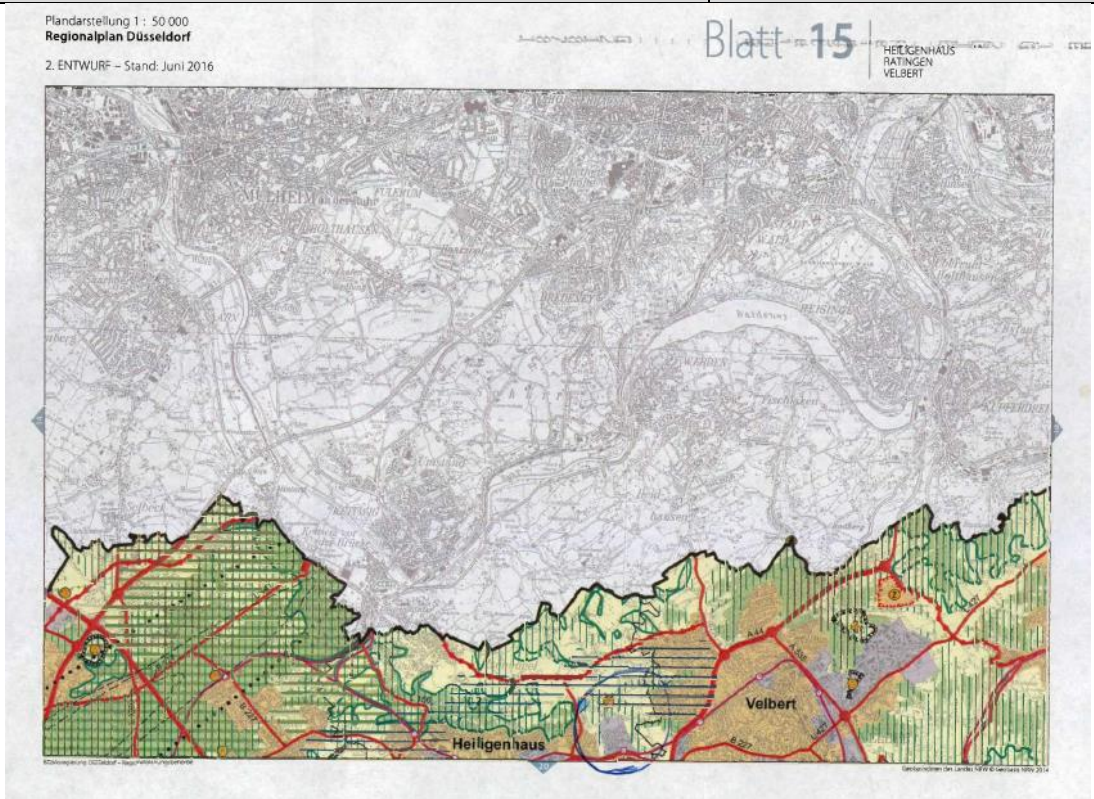		

	Ö-2016-10-04-AA Wuppertal Dokument 264015/2016	**Hinweise:** ➔	
01	Betreff: Stellungnahme gemäß der möglichen Bürgerbeteiligung am Regionalplan Düsseldorf (RPD) - Planentwurf. Bezugnehmend auf das neue ausgeschriebene GIBZ der Karte 20 im RPD – Planentwurf		Wuppertal-PZ1ed

	Ö-2016-10-04-AA Wuppertal Dokument 264015/2016	**Hinweise:** ➔	
	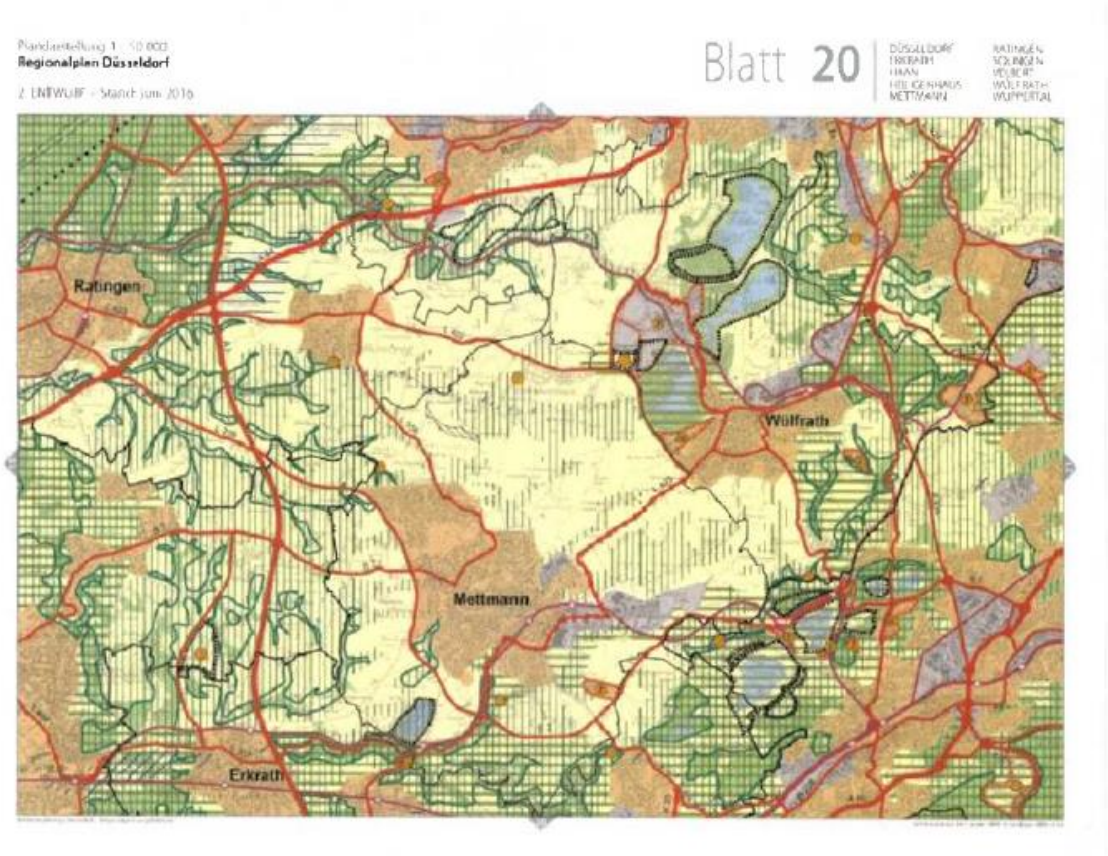 Im Detail betrifft meine Stellungnahme genau den hier Dargestellten Bereich:		

	Ö-2016-10-04-AA Wuppertal Dokument 264015/2016	**Hinweise:** ➔	
	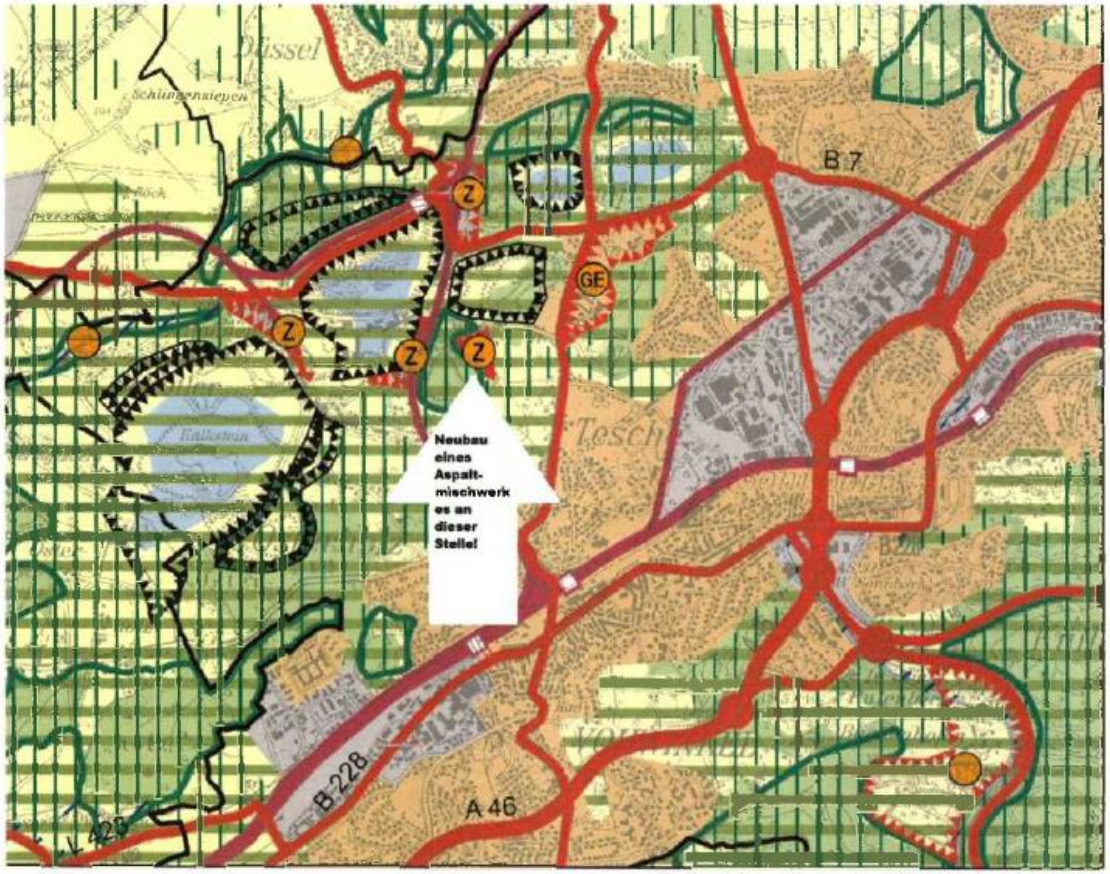 Geobasisdaten des Landes NRW © Geobasis NRW 2014 Zitat aus dem RPD: Der GIB mit Zweckbindung in Wuppertal-Vohwinkel (südwestlich von Dornap / Knäppersteich) soll der Nachnutzung einer bereits über einen längeren Zeitraum im Zusammenhang mit der Kalksteingewinnung gewerblich genutzten Fläche dienen. Anlass ist eine betriebliche Umorganisation. Es ist beabsichtigt einen bestehenden Betrieb, welcher die Produkte der Kalksteingewinnung nutzt, hierhin zu verlagern.		

	Ö-2016-10-04-AA Wuppertal Dokument 264015/2016	**Hinweise:** ➔	
	Richtig ist, dass dieser Bereich bis heute bereits gewerblich genutzt wird. Auf der freien Fläche werden Gesteinsabbruch und Asphaltabbruch gelagert und zerkleinert. Teile der Fläche werden als Ökologische Ausgleichsfläche genutz. Die heutige Nutzung steht auch in keinem Widerspruch zur vorhandenen Ökologie, will sagen der angrenzenden Flora und Fauna. Das Gebiet ist eingesäumt von schützenwerten Biotopen und Naturschutzgebieten und diese bilden laut mehrerer Ökologischer Gutachten aus der Vergangenheit eine Durchzugsfläche für Flora und Fauna um den Stadtbereich Wuppertal, von Mettmann bis Solingen. An dieser Stelle ist nun der Neubau eines Asphaltmischwerkes geplant. Diese neue Nutzung wird im RPD als betriebliche Umorganisation deklariert, was schlicht falsch ist. Fakt ist, hier soll ein neues Werk errichtet werden. Dieses Werk wird eines der Größten seiner Art in unserer Region mit all seinen Emissionen und betriebsbedingten Belastungen die ein solches Werk mit sich bringt. Weiter wird im RPD beschrieben, dass die neue Anlage die Produkte der Kalkindustrie verarbeitet, was die Begründung für die Zweckbindung an dieses Grundstück erklären soll. Dies ist ebenso schlicht falsch, oder eigentlich nicht die ganze Wahrheit! Selbstverständlich werde in der Asphaltproduktion auch Produkte der Kalkindustrie verarbeitet. hier wird jedoch assoziiert, dass diese Produkte auch aus dem nebenan gelegenen Kalksteinbruch entnommen werden, und so lange Transportwege vermieden werden, die das Produkt dadurch umweltfreundlicher erscheinen lassen. Leider ist dies nicht so, und hierin liegt die eigentliche Lüge. Tatsächliche werden in der Asphaltbereitung zu großen Teilen Abbruch aus den alten Straßenbelägen wiederverwand. Die neuen Splittbeimischungen werden möglicher Weise sogar nebenan im Steinbruch gefördert, dann aber im weit entfernten Wülrath Flandersbach klassiert, gesiebt nach Körnung sortiert, um dann in den Handel zu gelangen. Somit steht fest, dass die räumliche Nähe zu diesem Kalkbruch keine Zweckbindung an dieses Gründstück begründet. An dieser Stelle bitte ich also die Planung nochmals genau zu überdenken und sie zum Vorteil der Natur und der Erholungsuchenden Bevölkerung zu verändern.		

	Ö-2016-10-04-AC Meerbusch Dokument 266784/2016	**Hinweise:** ➔	
01	Betreff: Einwand gegen den 2. Entwurf des Regionalplans .. als Anwohnerin der Uerdinger Str. in Meerbusch-Lank-Latum (für den Schwerlastverkehr nicht gestattete , aber mögliche Verbindung zwischen dem Industriegebiet Krefelder Hafen und der Autobahnauffahrt zur A 44) sehe ein wesentliches Ziel		Meerbusch-PZ1eb Meerbusch-PZ3ac

	Ö-2016-10-04-AC Meerbusch Dokument 266784/2016	**Hinweise:** ➔	
	der Regionalplanung, eine grundsätzliche Verkehrsminderung und -Vermeidung zu erreichen, nicht genügend berücksichtigt. Durch die Aufrechterhaltung der Option einer Erweiterung des Krefelder Hafens sowie einer südlichen Anbindung des Hafens an die Bundesautobahn A57 sehe ich die Gefahr, dass weitere Schwerlastverkehre und damit verbundene Lärm- und Feinstaubemissionen auf den Meerbuscher Norden zukommen werden. Daher beantrage ich die endgültige Streichung der Planung der Südanbindung des Krefelder Hafens sowie einer Hafenerweiterung auf dem Gebiet der Stadt Meerbusch im Regionalplan, einschließlich aller Optionen für zukünftige Planungen in den Erläuterungen. Die Feinstaubbelastungen in Meerbusch sind bereits jetzt sehr hoch, da wir von Autobahnen eingerahmt werden und täglich Pendlerströme durch das Stadtgebiet schleichen. Eine weitere Abgas- und Feinstaubbelastung durch Schwerlastverkehr, die über eine Südanbindung den Hafen erreichen wollen, bedeutet eine Gesundheitsgefahr für uns Anwohner und kann daher nicht hingenommen werden. Auch die Gefährdung des FFH-Gebiets „Latumer Bruch/ Buersbach" kann ich nicht hinnehmen. Denn die erwogene Option einer Südanbindung durch diese Gebiet würde zu einem Verlust einer einzigartigen Tier- und Pflanzenwelt führen. Gerade in einem industriellen Umfeld müssen die letzten vorhandenen Naturräume erhalten bleiben!		

	Ö-2016-10-04-AD Meerbusch Dokument 263917/2016	**Hinweise:** ➔	
01	Betreff: Einwände gegen den 2. Entwurf des Regionalplans ... der Regionalplan soll sicherstellen, dass bezeichnete Flächen für ein bestimmtes Vorhaben offen gehalten werden und nicht anderer Nutzung zugeführt werden können. Durch den Ausbau des Krefelder Hafens entstehen Verkehrsströme, die mit den vorhandenen Straßen nicht bewältigt werden können. Darüber hinaus gibt es Probleme mit der Rheinüberquerung durch Autobahnen (siehe A1 und A40). Selbst bei der Ertüchtigung der vorhandenen Brücken ist der zukünftige Verkehr über den Rhein nicht ausreichend berücksichtigt. Meines Erachtens fehlt mindestens eine wenn nicht gar mehrere kreuzungsfreie Anbindungen der westlich gelegenen Autobahnen mit denen der östlich des Rheins gelegenen Autobahnen, um dem Verkehr der Zukunft gerecht zu werden. In einem früheren Regionalplan war die zeichnerische Darstellung einer Anbindung des Krefelder Hafens durch eine Autobahn, die vom Dreieck Oppum mit Rheinquerung zur heutigen Autobahn 524 führen sollte, vorhanden. Diese Darstellung ist aus meiner Sicht ohne Not aus dem Regionalplan gestrichen worden, bleibt aber als eine der wenigen Optionen, um dem oben genannten Problem Rechnung zu tragen. Die Streckenführung über die Bismarckstraße wird genauso wie über die Nordanbindung den zu erwartenden Verkehr nicht aufnehmen können. Für Gellep-Stratum wäre		Meerbusch-PZ3ac

	Ö-2016-10-04-AD Meerbusch Dokument 263917/2016	**Hinweise:** ➔	
	auch der Lärmschutz durch die neuesten Vorschriften sichergestellt. Ich glaube, dass ein Großteil der Probleme mit dieser Verbindung gelöst werden kann, und bitte Sie, diese Möglichkeit als zeichnerische Darstellung wieder in den Regionalplan aufzunehmen.		

	Ö-2016-10-04-AE Schwalmtal Dokument 263829/2016	**Hinweise:** ➔	
01	Betreff: Bedenken und Anregungen zum Regionalplan, 2. Entwurf hier: Planung für Schwalmtal / Kreis Viersen ... wir leben seit 25 Jahren in Schwalmtal-Lüttelforst, wir sind hier zu Hause. Hier haben wir: uns ein älteres Haus gekauft, damit wir jetzt - als Rentner - mietfrei wohnen können. ; So weit, so gut. Leider erleben wir jetzt schon zum zweiten Mal grosse Unsicherheit und Aufregung durch die Regionalplanung für unsere Gemeinde. Es ist offenbar vorgesehen, dass eine ca. 10 oder 15 ha grosse Ackerfläche bei Bedarf als Erweiterungsfläche für Kiesabbau verfügbar ist. Dabei ist eine derzeit am Ortsende genutzte Kiesgrube schon ca. 95 ha gross, und es gibt am anderen Ende des Dorfes eine grosse, stillgelegte Mülldeponie, die wegen Entwicklung von Gasen unter Beobachtung steht. Diese Flächen sind im Verhältnis zur Fläche der Ortschaft schon jetzt sehr gross! Eine Erweiterung wäre einfach unverhältnismässig ! Darüberhinaus würde die Kiesgrube, die z.Z mit Schutt verfüllt wird, nahe an den Ortskern heranrücken. Sie würde uns Bewohnern vermehrt Staub und Lärm und weiteren Lastverkehr zumuten. Teile des Denkmals „Waldhufendorf Lüttelforst" - hier Hohlwege, Ackerstreifen und Wald - würden zerstört und das Landschaftsbild nachhaltig beschädigt! Das würde die Wohnqualität herabsetzen, und in der Folge kann der Wert der Häuser und Grundstücke in Lüttelforst um bis zu 30 % sinken! Das macht uns - mit unserem kleinen Einkommen - besondere Sorge, denn wenn wir unser Haus einmal aus wirtschftlichen Gründen verkaufen müssen, wird uns das kiesabbauende Unternehmen den Wertverlust kaum ersetzen. Gemeinden in der Umgebung Schwalmtals haben sich bereits gegen weiteren Kiesabbau ausgesprochen. In den Niederlanden ist - wie Sie wissen - der Kiesabbau sogar ganz verboten. Die Unternehmen machen inzwischen auch mit dem Verfüllen der Gruben weitaus mehr Gewinn als mit dem Abbau.Auch in unserem Fall ist der minderwertige Kies und Ton zweitrangig. Beim Verfüllen wird erst richtig abkassiert! Dafür sollten wir weder unsere Landschaft, unsere Denkmäler, unsere Lebensqualität noch unser mühsam Erspartes aufs Spiel setzen! In Lüttelforst sind mehr als 90 % der Bewohner gegen einen erweiterten Abbau (systematische Befragung der Haushalte durch Bewohner). Es muss deshalb ernsthaft abgewogen werden, ob der Gewinn eines Unternehmens Vorrang haben soll vor den berechtigten Interessen der Menschen vor Ort! Die Politik (CDU mit den Stimmen der FDP) hat hier bereits versagt und mit ihrer Stimmenmehrheit und im Schutz der Sommerferien Fakten geschaffen, die wir Bewohner nicht		Schwalmtal-PZ2eb

	Ö-2016-10-04-AE Schwalmtal Dokument 263829/2016	**Hinweise:** ➔	
	akzeptieren können und wollen! Soweit die Politik. - Aber Sie können eine abwägende, vorausschauende, auch die Interessen von zukünftigen Generationen berücksichtigende Planung schaffen. Deswegen regen wir an, die Erweiterungsflächen für Kies- und Tonabbau aus dem vorliegenden Regionalplan zu entfernen - ersatzlos!		

	Ö-2016-10-04-AF Meerbusch Dokument 266771/2016	**Hinweise:** ➔	
01	Betreff. Einwände gegen den Entwurf des Regionalplans (Südanbindung und Hafenerweiterung) ... hiermit beantragen wir eine endgültige Streichung der Planung einer Hafenerweiterung und Autobahnanbindungen auf Meerbuscher Gebiet, einschließlich aller Optionen für zukünftige Planungen in den Hinweisen und Erläuterungen. Eine Erweiterung des Krefelder Hafens auf Meerbuscher Gebiet in Meerbusch Nierst würde das Landschaftsschutzgebiet belasten und Wiesen und Ackerflächen vernichten. Hinzu kommt eine weitere Lärm und Feinstaubbelastung. Darüber hinaus verändern auch die riesigen Industriebauten das historische Stadt- und Landschaftsbild des Meerbuscher Nordens. Schon jetzt schauen wir vom Garten aus nicht mehr nur auf Wiesen, Felder und Wälder sondern sehen und hören immer mehr Lager- und Produktionshallen im Krefelder Hafen. Die Hafenbetriebe würden erschreckend nah an die Ortschaften Lank und Nierst heranrücken. Wir haben uns vor einigen Jahren dazu entschieden nach Meerbusch zu ziehen weil wir in Ruhe, Frieden und naturnah leben möchten. Aus diesem Grund haben wir uns Eigentum angeschafft welches ausserdem durch die geplanten Maßnahmen stark im Wert gemindert würde. Wir haben Angst! Angst vor dem Leben jetzt und im Alter und um das unserer Kinder. Das dürfen wir den nachfolgenden Generationen so nicht zumuten.		Meerbusch-PZ1eb Meerbusch-PZ3ac

	Ö-2016-10-04-AH Meerbusch Dokument 265191/2016	**Hinweise:** ➔	
01	Betreff: Südanbindung des Krefelder Hafens über Meerbuscher Gebiet ... wir sind schon sehr erstaunt über ihre Planungen in o.g. Angelegenheit, zumal gerade in Düsseldorf über eine Reduzierung der dieselbetriebenen Fahrzeuge bzw. der Einführung einer blauen Plakette nachgedacht wird, eben wegen der hohen Feinstaubbelastung. Und hier soll das keine Rolle spielen !?		Meerbusch-PZ3ac

	Ö-2016-10-04-AH Meerbusch Dokument 265191/2016	**Hinweise:** ➔	
	Die zusätzliche Südanbindung würde die Lärm-, Abgas- und Feinstaubbelastung durch die zahlreichen LKW weiter stark belasten. Die Straßen werden zunehmend verengt zwecks Verkehrsberuhigung und dann kommen die großen LKW!! Das kann kein normal denkender Mensch verstehen und man braucht sich über eine Politikverdrossenheit der Bevölkerung wirklich nicht zu wundem.		

	Ö-2016-10-04-AN Rommerskirchen Dokument 267791/2016	**Hinweise:** ➔ Massenstellungnahme Wind Rommerskirchen / Variante 2	
	Ö-2016-10-05-AK Rommerskirchen Dokument 263300/2016		
	Ö-2016-10-06-AU Rommerskirchen Dokument 267419/2016		
01	Betreff: Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Erarbeitung des Regionalplans Düsseldorf (2. Planentwurf, öffentliche Auslegung vom 01.08.2016 -07.10.2016) Rommerskirchen „Windkraft Rommerskirchen" der Verein „Pro Natur und Heimat e.V." sowie die „Bürgerinitiative Windenergie" legen gegen die Änderung der Regionalplanung der Bezirksregierung Düsseldorf, welche die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen vorsieht, Widerspruch ein: Der Regionalplan berücksichtigt speziell bei der Konzentrationsfläche Nr. 3 nicht die kulturellen, historischen und landwirtschaftlichen Besonderheiten dieses Gebiets. Das Agrarflächen zwischen Nettesheim, Oekoven, Deelen und Evinghoven ist eine über Jahrhunderte gewachsene einzigartige Kulturlandschaft, die auch als Rommerskirchener Lössplatte bezeichnet wird. Bei dem Gebiet westlich von Nettesheim (Konzentrationsfläche Nr. 3) handelt es sich um eine in Deutschland einzigartige Lössfläche mit bis zu 15 m tief reichenden hochwertigen Ackerböden, die in dieser Form seit Jahrhunderten bewirtschaftet werden und zu den ertragreichsten Agrarflächen in Deutschland überhaupt gehören und ein historisches Beispiel europäischer Landwirtschaftskultur darstellt. Es ist gerade keine „ausgekieste" Agrarfläche ohne kulturelle Bedeutung. Daher sollte im seinerzeitigen Entwicklungsplan des Kreises Grevenbroich (heute Rhein-Kreis Neuss) die Rommerskirchener Lössplatte der Landwirtschaft vorbehalten bleiben. Für die Fundamente und den Bau der Windenergieanlagen muss der Bodenweiträumig stark verdichtet werden. Selbiges gilt für die Zuwegungen. Der Boden verliert seine Funktion z.B. als Nährstofflieferant oder Wasserspeicher. Auch am Ende der Laufzeit kann keine Wiederbewirtschaftung erfolgen, weil der Boden keine ausreichende Wuchsleistung mehr erbringen kann. Das bedeutet, dass die betroffenen Ackerböden dauerhaft verloren wären, wenn es zum Bau und Betrieb von Windenergieanlagen in		Rommerskirchen-PZ2ed Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein

	Ö-2016-10-04-AN Rommerskirchen Dokument 267791/2016	**Hinweise:** ➔ Massenstellungnahme Wind Rommerskirchen / Variante 2	
	diesem Gebiet käme. Zu berücksichtigen ist auch, dass insbesondere im Bereich der Bahnböschungen sich eine Tierwelt mit teilweise vom Aussterben bedrohten Arten heimisch fühlt (z. B. der rote Milan, Feldlerchen). Die Konzentrationsfläche Nr. 3 liegt im Zentrum der Gemeinde Rommerskirchen. Mit dieser Ausweisungsfläche werden eine Vielzahl von Ortschaften und Bürger der Gemeinde Rommerskirchen (Sinsteden, Oekoven, Deelen, Evinghoven, Nettesheim, Butzheim, Eckum, Rommerskirchen) von den Windkraftanlagen erheblich beeinträchtigt. Zitat aus der amtlichen Bekanntmachung: „Um eine Konzentration zukünftiger Windenergieanlagen in Windparks zu erreichen und eine übermäßige Belastung des Freiraums sowie der Bevölkerung von Rommerskirchen zu verhindern, sollen diese Flächen als „Konzentrationsflächen für Windenergie" dargestellt werden. In den ausgewiesenen Flächen sind Windkraftanlagen mit einer Leistung von 2-3 MW geplant. Diese erzeugen ein Geräusch von 120-130 dB (A), was einer Lautstärke eines Flugzeugtriebwerkes entspricht. Diese von den Windkraftanlagen erzeugte Lärmbelästigung erstreckt sich über einen Tageszeitraum bis zu 24 Stunden, ist gesundheitsschädlich und damit nicht hinnehmbar. Die von den Windkraftanlagenbetreibern geplanten Anlagen haben eine Gesamthöhe von über 200 m, das entspricht einer Höhe von ca. 50 m über der Höhe des Kölner-Doms. Der je nach Sonnenstand entstehende Schattenwurf beträgt dann bis zu 1500 m. Da es sich hierbei um einen rotierenden Schatten handelt (Diskoeffekt), ist auch hierbei mit gesundheitlichen Schäden zu rechnen. Zusätzlich zu der Lärmbelästigung sollte auch die Beeinträchtigung durch Infraschall nicht unterschätzt werden. Fakt ist, dass viele Menschen die in der Nähe von Windkraftanlagen wohnen über gesundheitliche Beeinträchtigungen wie Ohrendruck, Schwindel, Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Herz- / Kreislaufproblemen, Müdigkeit und anderen Beeinträchtigungen leiden. Dies belegen verlässliche medizinische Untersuchungen. Durch die „Verspargelung" des Zentrums der Gemeinde Rommerskirchen durch mehrere Windkraftanlagen ist damit zu rechnen, dass die Immobilienpreise in den betroffenen Ortschaften eine starke Reduzierung erreichen. Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Rommerskirchen sehen hier auch ihre Altersversorgung massiv gefährdet. Wenn zur Finanzierung eines Altenpflegeplatzes die Immobilie verkauft werden muss, wird der Verkaufswert durch vorhandene Windkraftanlagen erheblich geschmälert. Ebenfalls ist bei Vermietung von Wohneinheiten mit einer Mietminderung bis hin zum kompletten Mietausfall zu rechnen. Darüber hinaus ist der Gleichbehandlungsgrundsatz nicht gewahrt. So sind nur in den Gemeinden Jüchen und Rommerskirchen und der Stadt Grevenbroich überproportional Flächen ausgewiesen, während in anderen Gemeinden des Rhein-Kreises Neuss ein Ausweisung in diesem Umfang nicht erfolgt. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Bevölkerung in unserer Gemeinde eine übermäßige Belastung durch die		

	Ö-2016-10-04-AN Rommerskirchen Dokument 267791/2016	**Hinweise:** ➔ Massenstellungnahme Wind Rommerskirchen / Variante 2	
	Kohlekraftwerke Frimmersdorf, Neurath plus BOA und Niederaußem ausgesetzt ist. Zusätzlich belasten bereits bestehende Windenergieanlagen, zahlreiche Hochspannungsleitungen, der geplante Konverter, die geplante B 477 n und die Eisenbahnstrecke Köln - Mönchengladbach die Bürger in erheblichem Maße. Damit ist auch aus diesem Grund der Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt, da die Bürger bereits jetzt einen erheblichen Anteil an der Energiegewinnung und den damit verbundenen Belastungen zu tragen haben. Bei der Durchsetzung der Konzentrationsfläche Nr. 3 ist daher mit heftigsten Bürgerprotesten zu rechnen, da es mit dem Gerechtigkeitsempfinden der Bürger der betroffenen Ortschaften nicht mehr zu vereinbaren ist, die Gemeinde in dieser Form mit dem Ausbau der Windenergie zusätzlich zu belasten. Innerhalb von nur zwei Tagen kamen Unterschriftslisten mit der Beteiligung von mehr als 600 Bürgerinnen und Bürger zustande, die dem Rat der Gemeinde Rommerskirchen und dem Bürgermeister Herrn Dr. Mertens übergeben wurden. Das Ziel des Regionalplans ist eine gleichmäßige und gerechte Verteilung der Belastungen bezüglich erneuerbarer Energie auf die Gemeinden und Einwohner des Plangebietes. Bei der Planung ist das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu berücksichtigen. Aus den vorgenannten Gründen ist der Regionalplan rechtswidrig und damit die Konzentrationsfläche Nr. 3 aufzuheben. Hilfsweise kann die Konzentrationsfläche Nr. 3 durch die Vergrößerung der Fläche Nr. 5 im Bereich der B59 und K24 um die Fläche zwischen den Höfen „Mariannenhöhe und Vinkenpütz" ersetzt werden. Dadurch wird das Verhältnismäßigkeitsprinzip gewahrt, denn nur so kann durch ein milderes Mittel das gleiche Ziel des Regionalplans erreicht werden.		

	Ö-2016-10-04-AQ Rommerskirchen Dokument 267428/2016	**Hinweise:** ➔	
01	Betreff: Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Erarbeitung des Regionalplans Düsseldorf (2. Planentwurf, öffentliche Auslegung vom 01.08.2016 -07.10.2016) Rommerskirchen „Windkraft Rommerskirchen" Sehr geehrte Damen und Herren, als Mitglied des Verein „Pro Natur und Heimat e.V." sowie der „Bürgerinitiative Windenergie" lege (- ich hiermit gegen die Änderung der Regionalplanung der Bezirksregierung Düsseldorf, welche die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen vorsieht, Widerspruch ein: Der Regionalplan berücksichtigt speziell bei der Konzentrationsfläche Nr. 3 nicht die kulturellen, historischen und landwirtschaftlichen Besonderheiten dieses Gebiets. Das Agrarflächen zwischen Nettesheim, Oekoven, Deelen und Evinghoven ist eine über Jahrhunderte gewachsene einzigartige Kulturlandschaft, die auch als Rommerskirchener Lössplatte bezeichnet wird. Bei dem Gebiet westlich von Nettesheim (Konzentrations-fläche Nr. 3) handelt es sich um eine in Deutschland einzigartige Lössfläche mit bis zu 15 m tief reichenden hochwertigen Ackerböden, die in dieser Form seit Jahrhunderten bewirtschaftet werden und zu den ertragreichsten Agrarflächen in Deutschland überhaupt gehören und ein		Rommerskirchen-PZ2ed Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein

	Ö-2016-10-04-AQ Rommerskirchen Dokument 267428/2016	**Hinweise:** ➔	
	historisches Beispiel europäischer Landwirtschaftskultur darstellt. Es ist gerade keine „ausgekieste" Agrarfläche ohne kulturelle Bedeutung. Daher sollte im seinerzeitigen Entwicklungsplan des Kreises Grevenbroich (heute Rhein-Kreis Neuss) die Rommerskirchener Lössplatte der Landwirtschaft vorbehalten bleiben. Für die Fundamente und den Bau der Windenergieanlagen muss der Bodenweiträumig stark verdichtet werden. Selbiges gilt für die Zuwegungen. Der Boden verliert seine Funktion z.B. als Nährstofflieferant oder Wasserspeicher. Auch am Ende der Laufzeit kann keine Wiederbewirtschaftung erfolgen, weil der Boden keine ausreichende Wuchsleistung mehr erbringen kann. Das bedeutet, dass die betroffenen Ackerböden dauerhaft verloren wären, wenn es zum Bau und Betrieb von Windenergieanlagen in diesem Gebiet käme. Zu berücksichtigen ist auch, dass insbesondere im Bereich der Bahnböschungen sich eine Tierwelt mit teilweise vom Aussterben bedrohten Arten heimisch fühlt (z. B. der rote Milan, Feldlerchen). Die Konzentrationsfläche Nr. 3 liegt im Zentrum der Gemeinde Rommerskirchen. Mit dieser Ausweisungsfläche werden eine Vielzahl von Ortschaften und Bürger der Gemeinde Rommerskirchen (Sinsteden, Oekoven, Deelen, Evinghoven, Nettesheim, Butzheim, Eckum, Rommerskirchen) von den Windkraftanlagen erheblich beeinträchtigt. Zitat aus der amtlichen Bekanntmachung: „Um eine Konzentration zukünftiger Windenergieanlagen in Windparks zu erreichen und eine übermäßige Belastung des Freiraums sowie der Bevölkerung von Rommerskirchen zu verhindern, sollen diese Flächen als „Konzentrationsflächen für Windenergie" dargestellt werden. In den ausgewiesenen Flächen sind Windkraftanlagen mit einer Leistung von 2-3 MW geplant. Diese erzeugen ein Geräusch von 120-130 dB (A), was einer Lautstärke eines Flugzeugtriebwerkes entspricht. Diese von den Windkraftanlagen erzeugte Lärmbelästigung erstreckt sich über einen Tageszeitraum bis zu 24 Stunden, ist gesundheitsschädlich und damit nicht hinnehmbar. Die von den Windkraftanlagenbetreibern geplanten Anlagen haben eine Gesamthöhe von über 200 m, das entspricht einer Höhe von ca. 50 m über der Höhe des Kölner-Doms. Der je nach Sonnenstand entstehende Schattenwurf beträgt dann bis zu 1500 m. Da es sich hierbei um einen rotierenden Schatten handelt (Diskoeffekt), ist auch hierbei mit gesundheitlichen Schäden zu rechnen. Zusätzlich zu der Lärmbelästigung sollte auch die Beeinträchtigung durch Infraschall nicht unterschätzt werden. Fakt ist, dass viele Menschen die in der Nähe von Windkraftanlagen wohnen über gesundheitliche Beeinträchtigungen wie Ohrendruck, Schwindel, Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Herz- / Kreislaufproblemen, Müdigkeit und anderen Beeinträchtigungen leiden. Dies belegen verlässliche medizinische Untersuchungen. Durch die „Verspargelung" des Zentrums der Gemeinde Rommerskirchen durch mehrere Windkraftanlagen ist damit zu rechnen, dass die Immobilienpreise in den betroffenen Ortschaften eine starke Reduzierung erreichen. Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Rommerskirchen sehen hier auch ihre Altersversorgung massiv gefährdet. Wenn zur Finanzierung eines Altenpflegeplatzes die Immobilie verkauft werden muss, wird der Verkaufswert durch vorhandene		

	Ö-2016-10-04-AQ Rommerskirchen Dokument 267428/2016	**Hinweise:** ➔	
	Windkraftanlagen erheblich geschmälert. Ebenfalls ist bei Vermietung von Wohneinheiten mit einer Mietminderung bis hin zum kompletten Mietausfall zu rechnen. Darüber hinaus ist der Gleichbehandlungsgrundsatz nicht gewahrt. So sind nur in den Gemeinden Jüchen und Rommerskirchen und der Stadt Grevenbroich überproportional Flächen ausgewiesen, während in anderen Gemeinden des Rhein-Kreises Neuss ein Ausweisung in diesem Umfang nicht erfolgt. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Bevölkerung in unserer Gemeinde eine übermäßige Belastung durch die Kohlekraftwerke Frimmersdorf, Neurath plus BOA und Niederaußem ausgesetzt ist. Zusätzlich belasten bereits bestehende Windenergieanlagen, zahlreiche Hochspannungsleitungen, der geplante Konverter, die geplante B 477 n und die Eisenbahnstrecke Köln -Mönchengladbach die Bürger in erheblichem Maße. Damit ist auch aus diesem Grund der Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt, da die Bürger bereits jetzt einen erheblichen Anteil an der Energiegewinnung und den damit verbundenen Belastungen zu tragen haben. Bei der Durchsetzung der Konzentrationsfläche Nr. 3 ist daher mit heftigsten Bürgerprotesten zu rechnen, da es mit dem Gerechtigkeitsempfinden der Bürger der betroffenen Ortschaften nicht mehr zu vereinbaren ist, die Gemeinde in dieser Form mit dem Ausbau der Windenergie zusätzlich zu belasten. Innerhalb von nur zwei Tagen kamen Unterschriftslisten mit der Beteiligung von mehr als 600 Bürgerinnen und Bürger zustande, die dem Rat der Gemeinde Rommerskirchen und dem Bürgermeister Herrn Dr. Mertens übergeben wurden. Aus den vorgenannten Gründen ist der Regionalplan rechtswidrig und damit die Konzentrationsfläche Nr. 3 aufzuheben. Hilfsweise kann die Konzentrationsfläche Nr. 3 durch die Vergrößerung der Fläche Nr. 5 im Bereich der B59 und K24 um die Fläche zwischen den Höfen „Mariannenhöhe und Vinkenpütz" ersetzt werden. Dadurch wird das Verhältnismäßigkeitsprinzip gewahrt, denn nur so kann durch ein milderes Mittel das gleiche Ziel des Regionalplans erreicht werden.		

	Ö-2016-10-04-AR Rommerskirchen Dokument 267427/2016	**Hinweise:** ➔	
01	Betreff: Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Erarbeitung des Regionalplans Düsseldorf (2. Planentwurf, öffentliche Auslegung vom 01.08.2016 -07.10.2016) Rommerskirchen „Windkraft Rommerskirchen" Sehr geehrte Damen und Herren, als Mitglied des Vereins „Pro Natur und Heimat e.V." sowie der „Bürgerinitiative Windenergie" lege ich gegen die Änderung der Regionalplanung der Bezirksregierung Düsseldorf, welche die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen vorsieht, Widerspruch ein: Der Regionalplan berücksichtigt speziell bei der Konzentrationsfläche Nr. 3 nicht die kulturellen, historischen und		Rommerskirchen-PZ2ed Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein

	Ö-2016-10-04-AR Rommerskirchen Dokument 267427/2016	**Hinweise:** ➔	
	landwirtschaftlichen Besonderheiten dieses Gebiets. Die Agrarflächen zwischen Nettesheim, Oekoven, Deelen und Evinghoven sind eine über Jahrhunderte gewachsene einzigartige Kulturlandschaft, die auch als Rommerskirchener Lössplatte bezeichnet wird. Bei dem Gebiet westlich von Nettesheim (Konzentrations-fläche Nr. 3) handelt es sich um eine in Deutschland einzigartige Lössfläche mit bis zu 15 m tief reichenden hochwertigen Ackerböden, die in dieser Form seit Jahrhunderten bewirtschaftet werden und zu den ertragreichsten Agrarflächen in Deutschland überhaupt gehören und ein historisches Beispiel europäischer Landwirtschaftskultur darstellt. Es ist gerade keine „ausgekieste" Agrarfläche ohne kulturelle Bedeutung. Daher sollte im seinerzeitigen Entwicklungsplan des Kreises Grevenbroich (heute Rhein-Kreis Neuss) die Rommerskirchener Lössplatte der Landwirtschaft vorbehalten bleiben. Für die Fundamente und den Bau der Windenergieanlagen muss der Boden weiträumig stark verdichtet werden. Selbiges gilt für die Zuwegungen. Der Boden verliert seine Funktion z.B. als Nährstofflieferant oder Wasserspeicher. Auch am Ende der Laufzeit kann keine Wiederbewirtschaftung erfolgen, weil der Boden keine ausreichende Wuchsleistung mehr erbringen kann. Das bedeutet, dass die betroffenen Ackerböden dauerhaft verloren wären, wenn es zum Bau und Betrieb von Windenergieanlagen in diesem Gebiet käme. Zu berücksichtigen ist auch, dass insbesondere im Bereich der Bahnböschungen sich eine Tierwelt mit teilweise vom Aussterben bedrohten Arten heimisch fühlt (z. B. der rote Milan, Feldlerchen). Die Konzentrationsflache Nr. 3 liegt im Zentrum der Gemeinde Rommerskirchen. Mit dieser Ausweisungsfläche würde eine Vielzahl von Ortschaften und Bürgern der Gemeinde Rommerskirchen (Sinsteden, Oekoven, Deelen, Evinghoven, Nettesheim, Butzheim, Eckum, Rommerskirchen) von den Windkraftanlagen erheblich beeinträchtigt. Zitat aus der amtlichen Bekanntmachung: „Um eine Konzentration zukünftiger Windenergieanlagen in Windparks zu erreichen und eine übermäßige Belastung des Freiraums sowie der Bevölkerung von Rommerskirchen zu verhindern, sollen diese Flächen als „Konzentrationsflächen für Windenergie" dargestellt werden. In den ausgewiesenen Flächen sind Windkraftanlagen mit einer Leistung von 2-3 MW geplant. Diese erzeugen ein Geräusch von 120-130 dB (A), was einer Lautstärke eines Flugzeugtriebwerkes entspricht. Diese von den Windkraftanlagen erzeugte Lärmbelästigung erstreckt sich über einen Tageszeitraum bis zu 24 Stunden, ist gesundheitsschädlich und damit nicht hinnehmbar. Die von den Windkraftanlagenbetreibern geplanten Anlagen haben eine Gesamthöhe von über 200 m, das entspricht einer Höhe von ca. 50 m über der Höhe des Kölner Doms. Der je nach Sonnenstand entstehende Schattenwurf beträgt dann bis zu 1500 m. Da es sich hierbei um einen rotierenden Schatten handelt (Diskoeffekt), ist auch hierbei mit gesundheitlichen Schäden zu rechnen. Zusätzlich zu der Lärmbelästigung sollte auch die Beeinträchtigung durch Infraschall nicht unterschätzt werden. Fakt ist, dass viele Menschen, die in der Nähe von Windkraftanlagen wohnen, unter gesundheitlichen Beeinträchtigungen wie Ohrendruck, Schwindel, Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Herz- / Kreislaufproblemen, Müdigkeit und anderen Beeinträchtigungen leiden. Dies belegen verlässliche medizinische Untersuchungen. Durch die „Verspargelung" des Zentrums der Gemeinde Rommerskirchen durch mehrere Windkraftanlagen ist damit zu		

	Ö-2016-10-04-AR Rommerskirchen Dokument 267427/2016	**Hinweise:** ➔	
	rechnen, dass die Immobilienpreise in den betroffenen Ortschaften eine starke Reduzierung erreichen. Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Rommerskirchen sehen hier auch ihre Altersversorgung massiv gefährdet. Wenn zur Finanzierung eines Altenpflegeplatzes die Immobilie verkauft werden muss, wird der Verkaufswert durch vorhandene Windkraftanlagen erheblich geschmälert. Ebenfalls ist bei Vermietung von Wohneinheiten mit einer Mietminderung bis hin zum kompletten Mietausfall zu rechnen. Darüber hinaus ist der Gleichbehandlungsgrundsatz nicht gewahrt. So sind nur in den Gemeinden Jüchen und Rommerskirchen und der Stadt Grevenbroich überproportional Flächen ausgewiesen, während in anderen Gemeinden des Rhein-Kreises Neuss eine Ausweisung in diesem Umfang nicht erfolgt. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Bevölkerung in unserer Gemeinde einer übermäßigen Belastung durch die Kohlekraftwerke Frimmersdorf, Neurath plus BOA und Niederaußem ausgesetzt ist. Die immense Wolkenproduktion verursacht über Stunden riesige Schatten, der Westwind verteilt permanent die schädlichen Verbrennungsrückstande aus den hohen Kaminen. Zusätzlich belasten bereits bestehende Windenergieanlagen, zahlreiche Hochspannungsleitungen, stellenweise auch die B 59n, und die Eisenbahnstrecke Köln - Mönchengladbach die Gesundheit der Bürger in erheblichem Maße. Dazu kommen noch der geplante Konverter und die geplante B 477n. Bei dieser Fülle von Belastungen kann von Gleichbehandlung nicht mehr gesprochen werden. Wir ertragen schon seit sehr langen Jahren erhebliche Probleme, die sich aus der Energiegewinnung ergeben. Die gesundheitlichen Schaden tragen wir, das Land NRW und die Menschen darüber hinaus haben den Nutzen! Bei der Durchsetzung der Konzentrationsflache Nr. 3 ist daher mit heftigsten Bürgerprotesten zu rechnen, da es mit dem Gerechtigkeitsempfinden der Bürger der betroffenen Ortschaften nicht mehr zu vereinbaren ist, die Gemeinde in dieser Form mit dem Ausbau der Windenergie zusätzlich zu belasten. Innerhalb von nur zwei Tagen kamen Unterschriftslisten mit der Beteiligung von mehr als 600 Bürgerinnen und Bürger zustande, die dem Rat der Gemeinde Rommerskirchen und dem Bürgermeister Herrn Dr. Mertens übergeben wurden. Aus den vorgenannten Gründen ist der Regionalplan rechtswidrig und damit die Konzentrationsflache Nr. 3 aufzuheben. Hilfsweise kann die Konzentrationsfläche Nr. 3 durch die Vergrößerung der Fläche Nr. 5 im Bereich der B59 und K24 um die Fläche zwischen den Höfen „Mariannenhöhe und Vinkenpütz" ersetzt werden. Dadurch wird das Verhältnismäßigkeitsprinzip gewahrt, denn nur so kann durch ein milderes Mittel das gleiche Ziel des Regionalplans erreicht werden.		

	Ö-2016-10-04-AZ Wuppertal Dokument 288565/2016	**Hinweise:** ➔	
01	Betreff: Aufstellung des Regionalplanes Erklärung der Kleine Höhe zum Landschaftsschutzgebiet		Wuppertal-PZ1c

	Ö-2016-10-04-AZ Wuppertal Dokument 288565/2016	**Hinweise:** ➔	
	... in der obigen Angelegenheit lege ich gegen den vorgelegten Regionalplan, indem die Kleine Höhe als Gewerbefläche weiterhin ausgewiesen wird, E i n s p r u c h ein mit dem Antrage im Sinne aller Wuppertaler Bürger, der noch vorhandenen Tiere und des Luftaustausches de Kleine Höhe zum Landschaftsschutzgebiet zu erklären. G r ü n d e : Die Kleine Höhe ist seit Anfang der 70er Jahre ungeprüft in den Plänen fortgeschrieben. Das Bewußtsein der Bevölkerung und der rechtssprechenden Gerichte hat sich zu Gunsten der Allgemeinheit regide geändert. Ebenfalls hat sich der Vorsitzende Herr Steffen, von der SPD Katernberg mit seiner Franktion mehrheitlich gegen die Versiedelung der kleinen Höhe ausgesprochen, da dieses das letzte, unberührte Naturgebiet in Wuppertal ist. Ebenfalls haben die Demonstrationen von mehr als 1500 Wuppertaler Bürger gezeigt, dass ddie Kleine Höhe als Landschaftsschutzgebiet vom Land anerkannt wird. die Politikverdrossenheit der Bürger zeigt einmal mehr, daß die berechtigten Interessen der Bürger nicht ernst genommnen werden. Der Widerstand der Wuppertaler Bürger ist erheblich, Sollte widererwartend der Reginalplan nicht geändert werden und die "Kleine Höhe zum Freischuß" freigegeben werden, werden wir die Gerichte anrufen. Ich höre gerne von Ihnen und verbleibe P.S. Im übrigen ist ihr Fax nach wie vor defekt.		

	Ö-2016-10-04-BO Mettmann Dokument 266795/2016	**Hinweise:** ➔ Wind Mettmann	
01	Betreff:		Mettmann-PZ2ee

	Ö-2016-10-04-BO Mettmann Dokument 266795/2016	**Hinweise:** ➔ Wind Mettmann	
	Bedenken zum Regionalplan, 2. Entwurf 2016: Windvorbehaltszone MeT_WIND_001 Sehr geehrte Damen und Herren, Dem Aufruf zur Beteiligung am Regionalplan Düsseldorf, 2. Entwurf, folgend beantragen wir, das Gebiet Met_WIND_001 aus dem Regionalplan zu streichen. Grund dafür sind folgende Bedenken: 1. Es besteht ein zu geringer Abstand zur Wohnbebauung mit ca. 800 m bis zum Wohngebiet und 500 m zu Häusern im Außenbereich: In vielen anderen Ländern sind inzwischen Windenergieanlagen in dieser Nähe zur Wohnbebauung nicht mehr zulässig. 2. Wertvolle Böden, seltene Tierarten etc. führen sogar im für die Planung der Bezirksregierung Düsseldorf zugrundeliegenden Umweltgutachten zum Urteil: Windenergieanlagen haben in diesem Gebiet so erhebliche Einwirkungen auf die Umwelt, dass es nur mit sehr hohen Auflagen zur Nutzung von Windenergie geeignet ist, d.h. dass die Umweltbelange einer WEA entgegen stehen. Im Fall von Auflagen besteht die Gefahr, dass diese relativiert werden und spätere Überwachungen kaum oder nicht stattfinden, aus unserer Sicht so z.B. geschehen bei der Genehmigung des Neubaus des Regenwassersammlers und Regenrückhaltebecken an der Kantstraße in Mettmann-Metzkausen. 3. Weitere Umweltgründe sind dabei zusätzlich zu berücksichtigen, die im Umweltgutachten bisher nicht angesprochen wurden. So ist das Gebiet Lebensraum des Rotmilans, dokumentiert im Buch: „Naturräume im Kreis Mettmann" S. 49 herausgegeben vom Kreis Mettmann. Der Rotmilan ist vom Aussterben bedroht. Welch ein Zeichen wird für den Artenschutz gesetzt, wenn dieses Gebiet dennoch ausgewiesen und der Tod geschützter Arten wissentlich und billigend in Kauf genommen wird. 4. Unter der Erde dieses Gebietes befinden sich unserer Information nach in unterschiedlichen Tiefen Stollen der ehemaligen Zeche Benthausen. Es ist auch sicher, dass das Gebiet durch Probestollen und zusätzlich Grabungen umfangreicher durchhöhlt ist, als auf den ersten Blick ersichtlich. Durch die Nachgiebigkeit des Untergrundes ist nicht sicherzustellen, dass die Stabilität der Windenergieanlagen und der Transportwege gewährleistet ist 5. Die infolge des Baus und Betriebs der Windenergieanlagen benötigten Straßen, Fundamente, Stromleitungen etc. stellen einen zusätzlichen untragbaren Eingriff in die Natur dar. Hier werden schutzwürdige unzerschnittenen Flächen und landwirtschaftlich wertvolle Böden in nicht verhältnisvollem Maße zerstört. 6. Das Gebiet ist als Plangebiet zu klein, wenn der sinnvolle Sicherheitsabstand zum Löffelbeckweg und zum Wald angemessen berücksichtigt wird. 7. Die spätere, automatische Hochstufung in eine Windenergievorrangzone ohne Bürgerbeteiligung, sobald Aspekte der Flugsicherung etc. entfallen, ist für uns nicht tragbar und wir widersprechen bereits jetzt. 8. Zusätzliche visuelle Bedrängung, Schattenwurf und Lärm sind für die Betroffenen sehr belastend und für die erforderliche Erholung vom Arbeitsleben hinderlich.		

	Ö-2016-10-04-BO Mettmann Dokument 266795/2016	**Hinweise:** ➔ Wind Mettmann	
	9. Das Gebiet wird als Naherholungsgebiet genutzt. Erholung Suchende werden beeinträchtigt. 10. § 2 Grundgesetz - Jeder Mensch hat ein Recht auf körperliche Unversehrtheit! Lärm- und Infraschall-belästigungen gefährden die Gesundheit der Anwohner erheblich. Dies steigt in dem Maße, wie die Höhe der Windenergieanlagen steigt. In Dänemark wird daher seit 2015 aus Sorge vor den dort eindeutig beobachteten und dadurch bekannten Gefahren der durch Windkraftanlegen erzeugten und bisher nicht richtig beachteten Infraschallemissionen der Ausbau von Windenergie an Land stark eingeschränkt. Auch in Deutschland gibt es inzwischen eine Vielzahl von Aufsätzen und Gutachten von Ärzten und Akustikern, die diesen Zusammenhang eindeutig herausgearbeitet haben. In Bayern gelten 2 km Abstand, in Rheinland-Pfalz 1100m. 11. Der Wohn- und Erholungswert der Bürger wird gemindert und ebenfalls der Wert unserer Immobilien. Dies ist in die Bewertung des Vorhabens einzubeziehen, was bisher nicht erfolgt ist. 12. Die Einwirkung von z.T. nicht wahrnehmbaren Vibrationen durch Körperschall auf Menschen können diese krank machen. 13. Unfallgefahren durch Brände, Rotorunfälle usw. erfordern einen Mindestabstand von 700 m von jedem Haus. Bei Bränden muss die Anlage sich selbst überlassen werden und die Umgebung muss großräumig für Feuerwehreinsätze und große herabfallende brennende Teile freigehalten werden. Der Bewegungsraum für Einsatz- und Transportfahrzeuge sowie Absperrungen erfordert Raum, der im betreffenden Gebiet nördlich von Mettmann auf Grund sehr geringer Abstände kaum gegeben ist. 14. Ein größerer Abstand wird ebenfalls hinsichtlich der in etwa 400 m entfernt verlaufenden Erdgasleitung (große Transport-Fernleitung!) benötigt. Keiner möchte sich ausmalen, was passiert, wenn ein herabfallender brennender Windradflügel diese Gasleitung trifft. 15. Es besteht aufgrund der in den letzten Jahren bereits gebauten Windenergieanlagen kein öffentliches Interesse an zusätzlichen Windenergieanlagen, weil der Ausbaukorridor (Ziel: 2500 MW p.a.- Ist; 5000 bzw. 4000 MW p.a.) schon weit überschritten ist. Dies führt zur Erhöhung der Risiken für die Sicherstellung der Stromversorgung bei wechselnden Windverhältnissen und zu weiterwachsenden finanziellen Belastungen der Bürger durch eine höhere EEG-Umlage. Hinzu kommen sich weiter erhöhende Netzentgelte. Das oben genannte Gebiet Met_WIND_001 ist daher und laut dem zugrundeliegenden Umweltbericht Anhang G nur mit großen Einschränkungen als Windenergiezone geeignet. Deshalb sieht die örtlichen Bauleitplanung bereits heute wesentliche Beschränkungen für die existierende Windkonzentrationszone vor (z.B. Höhenbegrenzung 100m). Im Gutachten werden die Auswirkungen und Nachteile für die Umwelt im Gebiet Met_WIND_001 „schutzgut-übergreifend als erheblich eingeschätzt"! Weiterhin wird im Bericht unter 3.04 gefordert, dass vor einer tatsächlichen Nutzung durch Windenergieanlagen intensive Umweltverträglichkeitsprüfungen durch die nachfolgenden Planebenen durchgeführt werden müssen. Dazu gehören u.a. planungsrelevante Arten, schutzwürdige Böden, Überschwemmungsgebiete, Gasleitungen, ehemalige Fördergebiete von		

	Ö-2016-10-04-BO Mettmann Dokument 266795/2016	**Hinweise:** ➔ Wind Mettmann	
	Bodenschätzen. Diese vom Gutachten geforderten Aspekte sind in der Bewertung der Potenzialfläche jedoch nur unzureichend eingeflossen.		

	Ö-2016-10-04-BP Mettmann Dokument 266781/2016	**Hinweise:** ➔ Wind Mettmann	
01	Betreff: Bedenken zum Regionalplan, 2. Entwurf 2016: Windvorbehaltszone MeT_WIND_001 obwohl wir regenerative Energien sehr unterstützen, möchten wir Sie bitten, das Windvorbehaltsgebiet Met_WIND_001 zwischen Obschwarzbach, Mettmann und Ratingen zu streichen. Hierzu haben wir folgende Bedenken: 1. Es besteht ein zu geringer Abstand zur Wohnbebauung mit ca. 800 m bis zum Wohngebiet und 500 m zu Häusern im Außenbereich: In vielen anderen Ländern sind inzwischen Windenergieanlagen in dieser Nähe zur Wohnbebauung nicht mehr zulässig. 2. § 2 Grundgesetz - Jeder Mensch hat ein Recht auf körperliche Unversehrtheit! Lärm- und Infraschallbelästigungen gefährden die Gesundheit der Anwohner erheblich. Dies steigt in dem Maße, wie die Höhe der Windenergieanlagen steigt. In Dänemark wird daher seit 2015 aus Sorge vor den dort eindeutig beobachteten und dadurch bekannten Gefahren der durch Windkraftanlegen erzeugten und bisher nicht richtig beachteten Infraschallemissionen der Ausbau von Windenergie an Land stark eingeschränkt. Auch in Deutschland gibt es inzwischen eine Vielzahl von Aufsätzen und Gutachten von Ärzten und Akustikern, die diesen Zusammenhang eindeutig herausgearbeitet haben. In Bayern gelten 2 km Abstand, in Rheinland-Pfalz 1100m. 3. Die Einwirkung von z.T. nicht wahrnehmbaren Vibrationen durch Körperschall auf Menschen können diese krank machen. 4. Zusätzliche visuelle Bedrängung, Schattenwurf und Lärm sind für die Betroffenen sehr belastend und für die erforderliche Erholung vom Arbeitsleben hinderlich. 5. Der Wohn- und Erholungswert der Bürger wird gemindert und ebenfalls der Wert ihrer Immobilien. 6. Das Gebiet wird als Naherholungsgebiet genutzt. Erholung Suchende werden beeinträchtigt. 7. Wertvolle Böden, seltene Tierarten etc. führen sogar im für die Planung der Bezirksregierung Düsseldorf zugrundeliegenden Umweltgutachten zum Urteil: Windenergieanlagen haben in diesem Gebiet so erhebliche Einwirkungen auf die Umwelt, dass es nur mit sehr hohen Auflagen zur Nutzung von Windenergie geeignet ist, d.h. dass die Umweltbelange einer WEA entgegen stehen. Im Fall von Auflagen besteht die Gefahr, dass Auflagen relativiert werden und spätere Überwachungen kaum oder nicht stattfinden. 8. Weitere Umweltgründe sind dabei zusätzlich zu berücksichtigen, die im Umweltgutachten bisher nicht angesprochen wurden. So ist das Gebiet Lebensraum des Rotmilans, dokumentiert im Buch: „Naturräume im Kreis Mettmann" S. 49 herausgegeben vom Kreis Mettmann. Der Rotmilan ist vom Aussterben bedroht. Welch ein Zeichen wird für den Artenschutz gesetzt, wenn dieses Gebiet dennoch ausgewiesen und der Tod geschützter Arten wissentlich und billigend in Kauf genommen wird!?		Mettmann-PZ2ee

	Ö-2016-10-04-BP Mettmann Dokument 266781/2016	**Hinweise:** ➔ Wind Mettmann	
	9. Unter der Erde dieses Gebietes befinden sich in unterschiedlichen Tiefen Stollen der ehemaligen Zeche Benthausen. Es ist auch sicher, dass das Gebiet durch Probestollen und zusätzlich Grabungen umfangreicher durchhöhlt ist, als auf den ersten Blick ersichtlich. Die Nachgiebigkeit des Untergrundes kann dazu führen, dass die Stabilität der Windenergieanlagen und der Transportwege nicht gewährleistet ist. 10. Durch die für den Bau und Betrieb der Windenergieanlagen benötigten Straßen, Fundamente, Stromleitungen etc. findet zusätzlich ein untragbarer Eingriff in die Natur statt. Hier werden schutzwürdige unzerschnittenen Flächen und landwirtschaftlich wertvolle Böden in nicht verhältnisvollem Maße zerstört. 11. Mit dem Segelflughafen Homberg-Meiersberg gibt es Konflikte. Dieser müsste wahrscheinlich seinen Flugbetrieb einstellen. 12. Die spätere, automatische Hochstufung in eine Windenergievorrangzone ohne Bürgerbeteiligung, sobald Aspekte der Flugsicherung etc. entfallen, ist für uns nicht tragbar und wir widersprechen schon jetzt. 13. Unfallgefahren durch Brände, Rotorunfälle usw. bedingen schon deshalb von jedem Haus einen Mindestabstand von 700 m. Bei Bränden muss die Anlage sich selbst überlassen werden und die Umgebung muss großräumig für Feuerwehreinsätze und große herabfallende brennende Teile freigehalten werden. Der Bewegungsraum für Einsatz- und Transportfahrzeuge sowie Absperrungen erfordert Raum. Bei dem Gebiet hier nördlich von Mettmann bestehen teilweise nur sehr geringe Abstände. 14. Ein größerer Abstand wird ebenfalls hinsichtlich der in etwa 400 m Entfernung verlaufenden Erdgasleitung (große Transport-Fernleitung!) benötigt. Keiner möchte sich ausmalen, was passiert, wenn ein herabfallender brennender Windradflügel diese Gasleitung trifft. 15. Das Gebiet ist als Plangebiet zu klein, wenn der sinnvolle Sicherheitsabstand zum Löffelbeckweg und zum Wald angemessen berücksichtigt wird. 16. Es besteht aufgrund der in den letzten Jahren bereits gebauten Windenergieanlagen kein öffentliches Interesse mehr an Windenergieanlagen, weil der Ausbaukorridor (Ziel: 2500 MW p.a.- Ist: 5000 bzw. 4000 MW p.a.) schon weit überschritten ist. Dies führt zu Problemen in der Sicherstellung der Stromversorgung bei wechselnden Windverhältnissen und zu wachsenden finanziellen Belastungen der Bürger, die eine insbesondere dadurch höhere EEG-Umlage mit ihrer Stromrechnung zahlen müssen. Dazu kommen zusätzlich sich stark erhöhende Netzentgelte hinzu. Das oben genannte Gebiet Met_WIND_001 ist daher und laut dem zugrundeliegenden Umweltbericht Anhang G nur mit großen Einschränkungen als Windenergiezone geeignet. Deshalb sieht die örtlichen Bauleitplanung bereits heute wesentliche Beschränkungen für die existierende Windkonzentrationszone vor (z.B. Höhenbegrenzung 100m). Insgesamt werden im Gutachter, die Auswirkungen und Nachteile für die Umwelt im Gebiet Met_WIND_001 „schutzgut-übergreifend als erheblich eingeschätzt". Weiterhin wird im Bericht unter 3.04 gefordert, dass vor einer tatsächlichen Nutzung durch Windenergieanlagen intensive Umweltverträglichkeitsprüfungen durch die nachfolgenden Planebenen durchgeführt werden müssen. Dazu gehören u.a. planungsrelevante Arten, schutzwürdige Böden, Überschwemmungsgebiete, Gasleitungen, ehemalige Fördergebiete von Bodenschätzen. Diese vom Gutachten geforderten Aspekte sind in der Bewertung der Potenzialfläche jedoch nur		

	Ö-2016-10-04-BP Mettmann Dokument 266781/2016	**Hinweise:** ➔ Wind Mettmann	
	unzureichend eingeflossen. Wir folgen dem Aufruf nach Beteiligung zum Regionalplan Düsseldorf 2. Entwurf und beantragen erneut, das Gebiet Met_WIND_001 aus dem Regionalplan zu entfernen!		

	Ö-2016-10-04-BQ Mettmann Dokument 265565/2016	**Hinweise:** ➔ Wind Mettmann	
01	Betreff: Bedenken zum Regionalplan, 2. Entwurf 2016: Windvorbehaltszone MeT_WIND_001 Wir,der Bürgerverein Ob und Niederschwarzbach e.V. vertreten die Belange der hier wohnenden Bevölkerung, somit auch der hier bestehenden Natur die zur Erholung unserer Bewohner dient. Wir befürchten dass durch den Regionalplan die Hochstufung der Windvorrrangzone die damit verbundenen Aufstellung eines Windkraftrades in einer Höhe von ca. 230 Meter für die Natur und auch für unsere Bewohner des Wohnortes Obschwarzbach und Niederschwarzbach zu erheblichen Beeinträchtigungen führen wird. Obwohl wir regenerative Energien unterstützen, möchten wir Sie bitten, das Windvorbehaltsgebiet Met_WIND_001 zwischen Obschwarzbach, Mettmann und Ratingen zu streichen. Desweiteren schließen wir uns den Argumenten des Bürgervereins Metzkausen in vollen Umfang an. Hierzu haben wir folgende Bedenken: 1. Es besteht ein zu geringer Abstand zur Wohnbebauung mit ca. 800 m bis zum Wohngebiet und 500 m zu Häusern im Außenbereich: In vielen anderen Ländern sind inzwischen Windenergieanlagen in dieser Nähe zur Wohnbebauung nicht mehr zulässig. 2. Wertvolle Böden, seltene Tierarten etc. führen sogar im für die Planung der Bezirksregierung Düsseldorf zugrundeliegenden Umweltgutachten zum Urteil; Windenergieanlagen haben in diesem Gebiet so erhebliche Einwirkungen auf die Umwelt, dass es nur mit sehr hohen Auflagen zur Nutzung von Windenergie geeignet ist, d.h. dass die Umweltbelange einer WEA entgegen stehen. Im Fall von Auflagen besteht die Gefahr, dass Auflagen relativiert werden und spätere Überwachungen kaum oder nicht stattfinden. 3. Weitere Umweltgründe sind dabei zusätzlich zu berücksichtigen, die im Umweltgutachten bisher nicht angesprochen wurden. So ist das Gebiet Lebensraum des Rotmilans, dokumentiert im Buch: „Naturräume im Kreis Mettmann" S. 49 herausgegeben vom Kreis Mettmann. Der Rotmilan ist vom Aussterben bedroht. Welch ein Zeichen wird für den Artenschutz gesetzt, wenn dieses Gebiet dennoch ausgewiesen und der Tod geschützter Arten wissentlich und billigend in Kauf genommen wird. 4. Mit dem Segelflughafen Homberg-Meiersberg gibt es Konflikte. Dieser müsste wahrscheinlich seinen Flugbetrieb einstellen. 5. Unter der Erde dieses Gebietes befinden sich in unterschiedlichen Tiefen Stollen der ehemaligen Zeche Benthausen. Es ist auch sicher, dass das Gebiet durch Probestollen und zusätzlich Grabungen umfangreicher		Mettmann-PZ2ee

	Ö-2016-10-04-BQ Mettmann Dokument 265565/2016	**Hinweise:** ➔ Wind Mettmann	
	durchhöhlt ist, als auf den ersten Blick ersichtlich. Die Nachgiebigkeit des Untergrundes kann dazu führen, dass die Stabilität der Windenergieanlagen und der Transportwege nicht gewährleistet ist. 6. Durch die für den Bau und Betrieb der Windenergieanlagen benötigten Straßen, Fundamente, Stromleitungen etc. findet zusätzlich ein untragbarer Eingriff in die Natur statt. Hier werden schutzwürdige unzerschnittenen Flächen und landwirtschaftlich wertvolle Böden in nicht verhältnisvollem Maße zerstört. 7. Das Gebiet ist als Piangebiet zu klein, wenn der sinnvolle Sicherheitsabstand zum Löffelbeckweg und zum Wald angemessen berücksichtigt wird. 8. Die spätere, automatische Hochstufung in eine Windenergievorrangzone ohne Bürgerbeteiligung, sobald Aspekte der Flugsicherung etc. entfallen, ist für uns nicht tragbar und wir widersprechen schon jetzt. 9. Zusätzliche visuelle Bedrängung, Schattenwurf und Lärm sind für die Betroffenen sehr belastend und für die erforderliche Erholung vom Arbeitsleben hinderlich. 10. Das Gebiet wird als Naherholungsgebiet genutzt. Erholung Suchende werden beeinträchtigt. 11. § 2 Grundgesetz - Jeder Mensch hat ein Recht auf körperliche Unversehrtheit! Lärm- und Infraschallbelästigungen gefährden die Gesundheit der Anwohner erheblich. Dies steigt in dem Maße, wie die Höhe der Windenergieanlagen steigt. In Dänemark wird daher seit 2015 aus Sorge vor den dort eindeutig beobachteten und dadurch bekannten Gefahren der durch Windkraftanlegen erzeugten und bisher nicht richtig beachteten Infraschallemissionen der Ausbau von Windenergie an Land stark eingeschränkt. Auch in Deutschland gibt es inzwischen eine Vielzahl von Aufsätzen und Gutachten von Ärzten und Akustikern, die diesen Zusammenhang eindeutig herausgearbeitet haben. In Bayern gelten 2 km Abstand, in Rheinland-Pfalz 1100m. 12. Der Wohn- und Erholungswert der Bürger wird gemindert und ebenfalls der Wert ihrer Immobilien. 13. Die Einwirkung von z.T. nicht wahrnehmbaren Vibrationen durch Körperschall auf Menschen können diese krank machen. 14. Unfallgefahren durch Brände, Rotorunfälle usw. bedingen schon deshalb von jedem Haus einen Mindestabstand von 700 m. Bei Bränden muss die Anlage sich selbst überlassen werden und die Umgebung muss großräumig für Feuerwehreinsätze und große herabfallende brennende Teile freigehalten werden. Der Bewegungsraum für Einsatz- und Transportfahrzeuge sowie Absperrungen erfordert Raum. Bei dem Gebiet hier nördlich von Mettmann bestehen teilweise nur sehr geringe Abstände. 15. Ein größerer Abstand wird ebenfalls hinsichtlich der in etwa 400 m entfernt verlaufenden Erdgasleitung (große Transport-Fernleitung!) benötigt. Keiner möchte sich ausmalen, was passiert, wenn ein herabfallender brennender Windradflügel diese Gasleitung trifft. 16. Es besteht aufgrund der in den letzten Jahren bereits gebauten Windenergieanlagen kein öffentliches Interesse mehr an Windenergieanlagen, weil der Ausbaukorridor (Ziel; 2500 MW p.a.- Ist: 5000 bzw. 4000 MW p.a.) schon weit überschritten ist. Dies führt zu Problemen in der Sicherstellung der Stromversorgung bei wechselnden Windverhältnissen und zu wachsenden finanziellen Belastungen der Bürger, die eine insbesondere dadurch höhere EEG-Umlage mit ihrer Stromrechnung zahlen müssen. Dazu kommen zusätzlich sich stark erhöhende Netzentgelte hinzu.		

	Ö-2016-10-04-BQ Mettmann Dokument 265565/2016	**Hinweise:** ➔ Wind Mettmann	
	Das obengenannte Gebiet Met_WIND_001 ist daher und laut dem zugrundeliegenden Umweltbericht Anhang G j nur mit großen Einschränkungen als Windenergiezone geeignet. Deshalb sieht die örtlichen Bauleitplanung bereits heute wesentliche Beschränkungen für die existierende Windkonzentrationszone vor (z.B. Höhenbegrenzung 100m). Insgesamt werden im Gutachten die Auswirkungen und Nachteile für die Umwelt im Gebiet Met_WIND_001 W „schutzgut-übergreifend als erheblich eingeschätzt". Weiterhin wird im Bericht unter 3.04 gefordert, dass vor einer tatsächlichen Nutzung durch Windenergieanlagen intensive Umweltverträglichkeitsprüfungen durch die nachfolgenden Planebenen durchgeführt werden müssen. Dazu gehören u.a. planungsrelevante Arten, schutzwürdige Böden, Überschwemmungsgebiete, Gasleitungen, ehemalige Fördergebiete von Bodenschätzen. Diese vom Gutachten geforderten Aspekte sind in der Bewertung der Potenzialfläche jedoch nur unzureichend eingeflossen. Wir folgen dem Aufruf nach Beteiligung zum Regionalplan Düsseldorf 2. Entwurf und beantragen erneut, das Gebiet Met_WIND_001 aus dem Regionalplan zu entfernen!		

	Ö-2016-10-04-BR Wuppertal Dokument 270537/2016	**Hinweise:** ➔	
01	Betreff: Regionalplan Düsseldorf (RPD) / Entwurf-Anregungen und Bedenken; hier: Fläche Nächstebrecker Straße / Am Karthausbusch in Wuppertal-Langerfeld Sehr geehrte Damen und Herren, im vorliegenden Regionalplanentwurf wird das im Gebietsentwicklungsplan (GER 99) noch als Grün- und Agrarflächen dargestellte ca. 10 ha große Gelände an der Nächstebrecker Straße in Wuppertal-Langerfeld als Reservefläche mit dem Ziel einer Neudarstellung als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) aufgeführt. Gegen eine solche Darstellung erheben wir hiermit Einspruch und machen folgende Bedenken geltend: Die Fläche Nächstebrecker Straße / Am Karthausbusch ist aus vielerlei Gründen für eine gewerbliche Nutzung und Bebauung problematisch, ja ungeeignet. Eine solche Ausweisung widerspricht der ursprünglichen Darstellung im Gebietsentwicklungsplan und der noch aktuellen Darstellung im städtischen Flächennutzungsplan und im Landschaftsplan. Sie steht grundsätzlich im Widerspruch zur Diktion des Regionalplanentwurfs, der regionalen Grünzügen eine stärkere Bedeutung beimisst und Biotopverbünden in besonderer Weise Rechnung trägt. Die hier in Betracht gezogene Fläche lässt sich im Ergebnis ohnehin nicht vollumfänglich einer Bebauung und gewerblichen Nutzung zuführen. Wichtige, zum Teil noch nicht abschließend untersuchte Restriktionen sind - auch nach eigenem Bekunden der Stadt Wuppertal - zu beachten und schränken das Flächenangebot erheblich ein:		Wuppertal-PZ1c

	Ö-2016-10-04-BR Wuppertal Dokument 270537/2016	**Hinweise:** ➔	
	• Die für eine GIB-Darstellung vorgesehene Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet und ist Teil des nordrhein-westfälischen Biotopverbundes. • Es handelt sich hier um ein Kaltluftabflussgebiet. • Zudem sind geschützte Arten wie etwa die Waideidechse im Bereich der Nordbahntrasse bekannt. • Der im nördlichen und westlichen Bereich angrenzende Wald ist als Naturschutzgebiet ausgewiesen. • Um das Naturschutzgebiet herum wurden Kompensationsflächen angelegt. ® Ferner geht es hier um ein Dolinen Gebiet. • Das ist der Bezirksregierung und der Stadt Wuppertal bewusst, die gleichwohl die geänderte Darstellung im Regionalplan beantragt hat, um den Mangel an Gewerbeflächen in der Stadt auszugleichen. Auch, dass Kompensationspflichten und mögliche Artenschutzansprüche die ins Auge gefasste Planung nachhaltig beeinträchtigen könnten, ist bereits der Sachstandsschilderung und Flächenbeschreibung durch die Stadt Wuppertal zu entnehmen. Im Ergebnis ist die gesamte Fläche nach Unserer Meinung für eine gewerbliche Nutzung sogar völlig ungeeignet. Allein im Stadtteil Nächstebreck sind rund 50 ha zusätzliche Gewerbeflächen vorgesehen. Zum Teil liegen rechtskräftige Bebauungspläne vor. Die aktuellen Neuansiedlungen wie zum Beispiel Ikea oder die Firma Putsch auf der gegenüberliegenden Seite der Nächstebrecker Straße sind in diesen Reserveflächen dabei noch nicht einmal enthalten. In den letzten Jahren konnten zahlreiche Arbeitsplätze gesichert und neue geschaffen werden. In gesamtstädtischer Verantwortung haben die Bürgerinnen und Bürger in Nächstebreck und Langerfeld dies so angenommen und akzeptiert. Mit diesem Beitrag haben sie ihr Soll mehr als erfüllt. Umso weniger können wir es akzeptieren, wenn jetzt mit der beabsichtigten Darstellung im Regionalplan ein landschaftlich wertvolles Gelände und attraktives Freizeit- und Naherholungsgebiet im Osten unseres Stadtteils verloren geht. Der, federführend durch die Wuppertal Bewegung, geplante und durchgeführte Umbau der ehemaligen Bahntrasse, der sogenannten Nordbahntrasse, in einen Fuß- und Radweg wurde erst kürzlich abgeschlossen und mit Mitteln des Bundes und der EU gefördert. Im Zuge der Realisierung dieses 30-Millionen-Euro-Projektes wurden gerade Natur - und Artenschutzaspekten in besondererweise Rechnung getragen. Diese Trasse grenzt unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet im Bereich Nächstebrecker Straße / Am Karthausbusch. Eine gewerbliche Nutzung bzw. eine Bebauung dieser Fläche beeinträchtigt den Freizeit- und Naherholungswert der Trasse in diesem Bereich, zerstört einen einzigartigen Ausblick in die freie Landschaft und läuft im Ergebnis dem Zweck der mit zweistelligen Millionen-Beträgen geförderten und erst kürzlich fertiggestellten Maßnahme zuwider. Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass innerhalb der ausgewiesenen Fläche ein Waldgebiet liegt das von Greifvögeln und Tieren (insbesondere Rehen) als Rückzugsraum genutzt wird, da dieses Waldgebiet nicht durch Wanderwege durchkreuzt wird. Rund 6.000 Bürgerinnen und Bürger in Wuppertal-Nächstebreck und darüber hinaus haben mit ihrer Unterschrift deutlich gemacht, dass sie mit einer Zerstörung dieser landschaftlich attraktiven und		

	Ö-2016-10-04-BR Wuppertal Dokument 270537/2016	**Hinweise:** ➔	
	wertvollen Fläche im Osten des Stadtteils nicht einverstanden sind. Eine Ablichtung der entsprechenden Unterschriftenlisten, die wir dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal in den nächsten Tagen offiziell überreichen werden, fügen wir diesem Schreiben als Anlage bei. Wir bitten Sie deshalb dringend, die an dieser Stelle geltend gemachten Bedenken in ihren Abwägungsprozess einzubeziehen und für die genannte Fläche im RPD - wie bereits im alten GEP 99 - wieder eine Freiraumdarstellung vorzusehen. Mit freundlichem Gruß… [redacted]		

	Ö-2016-10-04-CH Wuppertal Dokument 2155/2017	**Hinweise:** ➔	
01	Sehr geehrte Damen und Herren,		Wuppertal-PZ1bc

	Ö-2016-10-04-CH Wuppertal Dokument 2155/2017	**Hinweise:** ➔	
	hiermit möchte ich meinen Unmut über die mögliche bevorstehende Bebauung der Kleinen Höhe zwecks Errichtung einer Forensik kund tun. Ich bin seit über drei Jahren Eigentümerin eines Hauses (Schevenhofer Weg) und habe das Haus gekauft um absets der Stadt Natur und Ruhe zu finden. Insbesondere den Blick auf die Felder, die Spaziergänge im Grünen, die zu beobachtenden Rehe etc. sorgen für - wahrscheinlichlich bei allen Bewohner dieser Wohngegend - ein Wohlfühlgefühl, das erhalten werden sollte. Als eifrige Joggerin und Frau! kann ich mir zudem nicht vorstellen, demnächst ohne Angst- oder Beklemmungsgefühl weiterhin allein zu laufen. Bitte erhalten Sie diese wunderschöne Landschaft mit schützenswerter Grünfläche - auch für die Tierwelt. Die Landwirtschaft, durch viele Höfe in der Gegend bestimmt, würde ebenfalls beeinträchtigt werden. Als Naherholungsgebiet könnte man unser "Viertel" auch bezeichnen, denn jeden Nachmittag sieht man Jogger, Spaziergänger, Radfahrer... Eine Gewerbefläche daus zu machen, halte ich für ungünstig, zumal angrenzend an Neviges/Siepen bereits eins existiert. Die Pläne der Stadt Wuppertal sind nicht nachvollziehbar. Es gibt erschlossene Gebiete, bei denen nicht so hohe Kosten, eine Beeinträchtigung der Grünfläche, etc. anstehen würden. Bitte überdenken Sie dies. Besuchen Sie diese Region vor Ort und erblicken Sie die Natur mit eigenen Augen. Machen Sie sich selbst ein Bild und urteilen Sie nicht formal. Für Ihre Bemühungen danke ich im Voraus!		

	Ö-2016-10-04-CI Wuppertal Dokument 2181/2017	**Hinweise:** ➔	
01	Sehr geehrte Damen und Herren, Ich finde es verwerflich, dass auf der Kleinen Höhe in Wuppertal gebaut werden soll. Die Kleine Höhe ist Bestandteil des Grüngürtels, der als Puffer zwischen Wuppertal und Velbert nicht nur dem Menschen schon immer als Naherholungsgebiet diente und immer noch dienst, wie man jeden Tag an den unzähligen Wanderern, Joggern und Fahrradfahrern erkennen kann. Wichtig ist die Bedeutung für die Landwirtschaft, sowie für die Tier- und Pflanzenwelt. Die Kleine Höhe ist umgeben von Landschaftsschutzgebieten. Mir ist unverständlich, dass die Kleine Höhe seit den 70er Jahren nicht als Landschaftsschutzgebiet ausgerufen wurde. Dass die Stadt seit fast nunmehr 50 Jahren an den Plänen zur Bebauung der Kleinen Höhe festhält, ist ein planerisches Relikt. Gutachten haben gezeigt, wie wertvoll der Landstrich		Wuppertal-PZ1c Wuppertal-PZ1bc

	Ö-2016-10-04-CI Wuppertal Dokument 2181/2017	**Hinweise:** ➔	
	für die Wasserwirtschaft der Gegend ist. Eine Bebauung ist nur mit tiefgreifenden Einschnitten in die Natur und Wasserwirtschaft möglich. Während andere Städte ihre Landschaftsschutzgebiete ausweiten, plant Wuppertal die Bebauung unberührter und landwirtschaftlich genutzter Natur. Während sich die EU für die Erhaltung der Natur zum Schutz der Artenvielfalt einsetzt, den Verlust an biologischer Vielfalt kritisiert, geht Wuppertal den entgegengesetzten Weg und will eine Fläche versiegeln, während ungenutzte und versiegelte Flächen in Wuppertal bereits existieren. Erfolgsfaktoren für einen wirksamen Umweltschutz sind rechtsverbindliche Schutzgebietsverordnungen, wie sie auf der Kleinen Höhe fehlen. Bitte schieben Sie dem einen Riegel vor und nehmen Sie die Kleinen Höhe als Landschaftsschutzgebiet in den Regionalplan auf. Mit freundlichen Grüßen		

	Ö-2016-10-04-CJ Wuppertal Dokument 2224/2017	**Hinweise:** ➔	
01	Sehr geehrte Damen und Herren, der neue Regionalplan für die „Kleine Höhe“ in Wuppertal sieht vor, dass die dort einzigartige Landschaft großflächig überbaut wird. Ich möchte mit diesem Schreiben zum Ausdruck bringen, dass ich – wie viele Bürger unserer Stadt – mit dieser Bebauung nicht einverstanden bin. Eine Versiegelung von schützenswerter Landschaft in dieser Größenordnung ist ein drastischer Einschnitt in die Natur und entbehrt jeder für mich verständlicher Grundlage. Es gibt in der Stadt Wuppertal Flächen, die für eine Bebauung (eher) geeignet sind und für die es offenbar bereits eine rechtssichere Planung gibt. Dort ist es zeitnaher, einfacher und somit vermutlich auch kostengünstiger umsetzbar, eine derartige Bebauung durchzuführen. Ich denke hier beispielsweise an den Standort Lichtscheid in Wuppertal. Den Bau einer Forensik oder ähnlich großer Bauten erachte ich grundsätzlich eher in bzw. an einem Industriegebiet für sinnvoll, da dort bereits in einem entspr. Maße Bauten umgesetzt sind und ein Eingriff in die Natur bereits stattgefunden hat. Der Eingriff in ein völlig unberührtes Natur-Areal wie an der „Kleine Höhe“ ist für mein Verständnis allerdings völlig inakzeptabel. Ich bitte dies, bei allen Erwägungen in Betracht zu ziehen. Mit freundlichen Grüßen		Wuppertal-PZ1bc Wuppertal-PZ1c

	Ö-2016-10-04-CK Wuppertal Dokument 2229/2017	**Hinweise:** ➔	
01	Sehr geehrte Damen und Herren, es erschließt sich mir keineswegs, warum ein Grüngürtel, der sich von der Ruhr über das Deilbachtal und dem Neandertal bis Richtung Rhein erstreckt, als Industriegebiet ausgewiesen ist. Dieses Relikt gehört meiner Meinung nach umgehend verworfen, wenn man bedenkt, welchen Wert natürliche Grün- und Landwirtschaftsflächen für alle Bürger haben (sollten). Sowohl Pflanzen- , als auch Artenvielfalt sollen gemäß EU Vorgaben geschützt werden und Wuppertal hält stoisch an 50 Jahre alten Plänen zur Bebauung fest. Zahlreiche Gutachten der letzten Jahre und Jahrzehnte haben gezeigt, dass eine Bebauung der Kleinen Höhe mit baulichen Problemen verknüpft ist, deren Erfolg und Kosten nicht kalkulierbar sind. Wie kann man den zahlreichen Landwirten, Bewohnern, Wanderern, Radfahren und nicht zuletzt unseren Kindern dieses wundervolle Fleckchen Natur in direkter Nachbarschaft nehmen? Wo finden wir in Wuppertal ein so großes, zusammenhängendes, naturbelassenes Gebiet, in dem man mit seinen Kindern "mal eben" ausgiebig spazieren gehen, Rad fahren, Drachen steigen lassen und zahlreiche besondere Vögel beobachten kann? Wie soll ich meinen Kindern erklären, dass es wichtiger ist, uralte Bebauungspläne wider jede Vernunft umzusetzen, statt die Natur zu schützen? Selbst in sämtlichen Lehrplänen wird befunden, dass wir zu umweltbewusstem Verhalten und zu verantwortungsbewusstem Umgang mit Natur, Umwelt und natürlichen Ressourcen erziehen sollen und dann setzt sich die Politik einfach darüber hinweg? Welche Botschaft vermitteln wir unseren Bürgern und vor allem unseren Kindern? Die Politik geht an diesem Punkt absolut verantwortungslos mit uns und der Natur um. Ich kann nicht glauben, dass es keine anderen Alternativen zur Bebauung der kleinen Höhe geben soll. Es gibt zahlreiche versiegelte Brachflächen, die sicherlich geeigneter zur Nutzung als Gewerbegebiet wären. Es muss einen Weg zu einer rechtsverbindlichen Schutzgebietsverordnung für die Kleine Höhe geben, im Sinne der Natur, der Umwelt, aller Bürger und vor allem im Sinne unserer Kinder. Viele Grüße		Wuppertal-PZ1c Wuppertal-PZ1bc

	Ö-2016-10-04-CL Wuppertal Dokument 2236/2017	**Hinweise:** ➔	
01	Sehr geehrter Herr von Seht, hiermit möchte ich meine Einwände gegen Änderung des Regionalplanes L4708 vorbringen. Mithilfe dieser Änderung würde ermöglicht werden, einen Teil der landwirtschaftlichen Fläche im Grenzgebite zwischen Wuppertal und Neviges, bekannt als Kleine Höhe, der Bauindustrie zu opfern. Die Politk hat es in den letzten Jahrzenten versäumt diesen fruchtbaren Ackerboden und das Umgebende Naherholungsgebiet als Landschaftschutzgebiet aus zu weisen. Hier werden in nachhalitger Landwirtschaft Naturgüter für Tier und Mensch produziert. Gleichzeit findet sich ein Naherholungsgebiet, wie es nur noch sehr selten zu finden ist.		Wuppertal-PZ1c Wuppertal-PZ1bc

	Ö-2016-10-04-CL Wuppertal Dokument 2236/2017	**Hinweise:** ➔	
	In den letzten Jahrzehnten gab es immer wieder Bestrebungen, diese Fläche baulich zu nutzten. Dies scheiterter u. a. an den hohen Erschließungskosten. Helfen Sie mit den Raubbau an der Natur zu verhindern und verhindern Sie die versiegelung von Ackerflächen und verhindern Sie die unwiederbringliche Vernichtung der Natur. Genügend brachliegende, bereits versiegelte, Flächen als ebenso gut geeignete Bauflächen sind im Umkreis vorhanden!		